

ZH_OBERGERICHT LE220009 vom 12. Juli 2023

ZH Obergericht, 2023-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE220009

FR: ZH_OBERGERICHT LE220009 du 12 juillet 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LE220009 del 12 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. Mai 2003 verheiratet und Eltern des gemeinsamen Sohnes C._____, geboren am tt.mm.2009 (Urk. 24 Rz. 5). Seit Januar bzw. [recte] Februar 2017 leben sie getrennt (vgl. Urk. 21 S. 2; Urk. 24 S. 3 f.; Urk. 119 S. 7 und S. 45). Die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchstellerin) ersuchte das Bezirksgericht Zürich (fortan Vorinstanz) mit Eingabe vom 9. Mai 2019 um Erlass von Eheschutzmassnahmen (Urk. 1). Am 10. März 2020 schlossen die Parteien eine Teilvereinbarung betreffend das Getrenntleben, in welcher sie dem Gericht beantragten, C._____ unter der gemeinsamen elterli-

- 6 - chen Sorge zu belassen und unter die alleinige Obhut der Gesuchstellerin zu stellen. Zudem vereinbarten sie, dass C._____ jedes Wochenende von Freitagabend bis Sonntagabend sowie die Hälfte der Ferien durch den Gesuchsgegner und Berufungskläger (fortan Gesuchsgegner) betreut werden solle (Urk. 45). Am 29. Mai 2020 machte der Gesuchsgegner das Scheidungsverfahren am Bezirksgericht Uster anhängig (Urk. 58 Rz. 52; Urk. 60/17). Mit Verfügung vom 28. Januar 2022 trat die Vorinstanz auf die Anträge der Parteien betreffend Regelung der Kosten der Privatschule für C._____ nicht ein (Urk. 119 S. 45). Mit Urteil gleichen Datums genehmigte sie die Teilvereinbarung der Parteien vom 10. März 2020 und verpflichtete den Gesuchsgegner zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen für C._____ und die Gesuchstellerin persönlich. Zudem stellte sie den Umfang der vom Gesuchsgegner bereits geleisteten Unterhaltszahlungen fest und regelte die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 119 S. 45–47).

E. 1.1

Einkommen der Gesuchstellerin

E. 1.1.1

Die Vorinstanz ging bei der Gesuchstellerin von einem monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 2'171.– (ohne Familienzulage) aus. Sodann erwog sie, dass die rückwirkende Festsetzung eines hypothetischen Einkommens grundsätzlich unzulässig sei, sodass ein solches lediglich für die Zukunft berücksichtigt werden könnte. Mangels Zuständigkeit für Anordnungen, die einzig in die Zukunft wirkten, prüfte die Vorinstanz die Frage nach einem hypothetischen Einkommen der Gesuchstellerin jedoch nicht (Urk. 119 S. 12).

E. 1.1.2

Tatsächliches Einkommen

E. 1.1.2.1

Betreffend das tatsächliche Einkommen anerkennt der Gesuchsgegner bis Ende Dezember 2021 ein Einkommen von Fr. 2'171.– netto pro Monat. Bezüglich des Jahres 2022 macht

er geltend, die Gesuchstellerin habe bis September 2022 einen Nettolohn (exkl. Kinderzulagen) von Fr. 2'170.– und danach einen solchen von Fr. 2'893.– erhalten. Dazu kämen Provisionszahlungen von durchschnittlich Fr. 608.– pro Monat. Dies ergebe für das Jahr 2022 einen durchschnittlichen Nettolohn von Fr. 2'958.70 (Urk. 118 Rz. 81; Urk. 171 Rz. 4 f.; Urk. 183 Rz. 1). Ab 2023 belaufe sich das Einkommen der Gesuchstellerin auf mindestens Fr. 3'500.– netto (Fr. 2'893.– plus Fr. 608.– Provisionen, Urk. 171 Rz. 5). In seiner späteren Stellungnahme lässt er ausführen, die Gesuchstellerin erhalte ab Januar 2023 mindestens Fr. 2'458.– ausbezahlt, wobei noch die Bonuszahlungen hinzuzurechnen seien (Urk. 183 Rz. 3).

E. 1.1.2.2

Die Gesuchstellerin macht geltend, im Jahr 2021 netto Fr. 2'170.– verdient zu haben. Von Januar 2022 bis November 2022 habe sie einen Nettolohn von Fr. 2'198.40 erhalten, wobei in diesem Betrag die Kinderzulagen von Fr. 250.– enthalten seien. Seit Oktober 2022 betrage ihr Lohn EUR 3'360.–, was einem Pensum von 65% entspreche. Davor habe sie in einem 50%-Pensum gearbeitet. Den höheren Lohn von brutto Fr. 3'316.32, was Fr. 2'300.– netto ohne Kinderzulagen entspreche, habe sie jedoch erstmals im Dezember 2022 ausbezahlt erhalten. Zusätzlich habe sie im Jahr 2022 zwei Bonuszahlungen erhalten, welche im Zusammenhang mit der WM in Katar stünden. Da im Jahr 2023 kein Grossereignis einer Sportveranstaltung stattfindet, sondern erst wieder im Jahr 2024 (Olympiade Paris), würden im Jahr 2023 kaum Bonuszahlungen bezahlt werden (Urk. 165 Rz. 2 und Rz. 4; Urk. 176 Rz. 1 f.).

E. 1.1.2.3

Hierauf lässt der Gesuchsgegner entgegen, dass 2023 in Frankreich die Rugby WM stattfindet, wobei die Gesuchstellerin dieselben Leistungen erbringe wie im Zusammenhang mit der Fussball WM im Jahr 2022. Es sei deshalb mindestens mit denselben Bonuszahlungen wie im Jahr 2022 zu rechnen (Urk. 183 Rz. 2).

E. 1.1.2.4

Die Gesuchstellerin war bis Ende August 2021 für die Firma G._____ tätig, danach wechselte sie zur Firma H._____ (Urk. 165 Rz. 1). Für das Jahr 2018 ist ein Einkommen von monatlich gerundet Fr. 1'990.– ohne Kinderzulagen ausgewiesen (Urk. 18/21). In den Jahren 2019, 2020 und 2021 ist von einem Nettoeinkommen ohne Kinderzulagen von gerundet Fr. 2'170.– auszugehen (Urk. 4/16; Urk. 21 Rz. 3.1; Urk. 24 Rz. 50; Urk. 85 Rz. 39; Urk. 128/1; Urk. 167/1). Für das Jahr 2022 ist ein Einkommen von gerundet Fr. 2'960.– ausgewiesen (Urk. 185/1). Im Januar 2023 erhielt die Gesuchstellerin Fr. 2'458.– (Urk. 185/2) ausbezahlt. Wie der Gesuchsgegner zu Recht vorbringt (Urk. 183 Rz. 2), findet auch im Jahr 2023 mit der Rugby WM in Frankreich ein grösserer Event statt, sodass auch für dieses Jahr Bonuszahlungen von monatlich Fr. 608.– zu berücksichtigen sind. Ab Januar 2023 ist damit von einem Gesamteinkommen der Gesuchstellerin von gerundet Fr. 3'070.– (Fr. 2'458.– + Fr. 608.–) auszugehen.

- 34 -

E. 1.1.2.5

Der Gesuchsgegner bringt zudem vor, es sei ihm zur Kenntnis gekommen, dass die Gesuchstellerin regelmässig erhebliche Beträge von seinem Vater für Arbeiten, welche sie für diesen erledige, wie Einkäufe etc., erhalte. Er gehe davon aus, dass dies mindestens Fr.

1'500.– pro Monat seien. In diesem Zusammenhang ersucht er um die Edition sämtlicher Kontoauszüge der Gesuchstellerin seit August 2018 bzw. Januar 2020 (Urk. 171 Rz. 7; Urk. 183 Rz. 6).

E. 1.1.2.6

Die Gesuchstellerin macht geltend, ihrem Schwiegervater und dessen Ehefrau insbesondere während der Pandemiezeit geholfen zu haben, indem sie Einkäufe für diese getätigt habe. Zudem entspreche es der japanischen Kultur, Eltern und Schwiegereltern zu unterstützen, und zwar ohne Entgelt. Für ihren Schwiegervater sei dies besonders wichtig, da er durch seine fortschreitende Erblindung sowie durch eine Ataxie schwer behindert sei. Sodann wisse ihr Schwiegervater, dass C._____ als Hobby und Sport das Segeln entdeckt habe, bei welchem er C._____ finanziell unterstütze, zumal er selbst ein leidenschaftlicher Segler gewesen sei. Da er grosse Freude an seinem Enkel habe, übergebe er ihr ab und zu Geldbeträge, welche sie im Sinne von C._____ verwende, wie z.B. auch zur Finanzierung der teuren Japanreise. Es sei dem Schwiegervater, welcher sich sehr mit der japanischen Kultur befasst habe, ein grosses Anliegen, seinem Enkel den Austausch mit Japan zu ermöglichen, namentlich auch mit dessen Grossmutter, welche in Japan lebe. Demnach bezahle der Vater des Gesuchsgegners keine Geldbeträge für irgendwelche Arbeitsleistungen (Urk. 176 Rz. 5).

E. 1.1.2.7

Der Gesuchsgegner bestreitet wiederum, dass die Gesuchstellerin die erhaltenen Geldbeträge im Interesse von C._____ verwende. Sie verwende diese vielmehr im eigenen Interesse oder spare sie. Der Segelclub von C._____ sei auch nicht besonders teuer. Folglich unterstütze sein Vater nicht den gemeinsamen Sohn, sondern bezahle die Gesuchstellerin (Urk. 183 Rz. 6 f.).

E. 1.1.2.8

Der Gesuchsgegner behauptet vorliegend pauschal, dass die Gesuchstellerin von seinem Vater regelmässig mindestens Fr. 1'500.– pro Monat für Arbeiten wie Einkäufe etc. erhalte. Die Gesuchstellerin stellt zwar nicht in Abrede, ihren Schwiegervater – insbesondere während der Coronapandemie – unterstützt zu haben, sie macht jedoch geltend, dass die Geldbeträge, welche sie von ihrem

- 35 - Schwiegervater erhalte, für C._____ – insbesondere für das Segeln und die Japanreisen – gedacht seien und verwendet würden. Dies wird vom Gesuchsgegner nicht substantiiert bestritten, macht er bezüglich des Segelclubs doch lediglich geltend, dass dieser nicht so teuer sei. Bezüglich des angeblichen Entgelts für Arbeiten (Einkäufe etc.) der Gesuchstellerin für deren Schwiegervater ist festzuhalten, dass es keineswegs ungewöhnlich ist, Familienangehörigen unentgeltlich zu helfen. Das Gegenteil vermag der Gesuchsgegner vorliegend nicht darzutun. Es fehlt diesbezüglich bereits an substantiierten Behauptungen. So führt der Gesuchsgegner nicht aus, wann und wie häufig solche Arbeiten erfolgten und wie er auf den Betrag von mindestens Fr. 1'500.– kommt. Auch bleibt unklar, wie er überhaupt zu dieser Kenntnis gekommen ist. Die Edition der beantragten Kontoauszüge kann daher unterbleiben. Ein Beweisverfahren dient nicht dazu, fehlende (substantiierte) Behauptungen zu ersetzen oder zu ergänzen, sondern setzt solche vielmehr voraus (BGE 144 III 67 E. 2.1). Im Übrigen ist auch fraglich, ob aus den Kontoauszügen überhaupt ersichtlich wäre, welche Beträge für C._____ gedacht wären und welche das Entgelt der Gesuchstellerin darstellten. Zusammenfassend ist der

Gesuchstellerin daher kein weiteres tatsächliches Einkommen an- zurechnen.

E. 1.1.3

Hypothetisches Einkommen

E. 1.1.3.1

Der Gesuchsgegner kritisiert, dass sich die Vorinstanz nicht mit der Frage befasst habe, welches Einkommen der Gesuchstellerin in Zukunft anzu- rechnen sei (Urk. 118 Rz. 43–46). Er beantragt mit seiner Berufungsschrift vom

E. 1.1.3.2

Die Gesuchstellerin macht geltend, es sei ihr weder zumutbar noch möglich, ein höheres Einkommen als das bisherige zu erzielen. Sie sei in Japan geboren, dort aufgewachsen und auch ihre Ausbildung habe sie dort absolviert. Auch ihre erste Anstellung habe sie in Japan ausgeübt. Als sie den Gesuchsgeg- ner kennengelernt habe, habe sie in Japan gearbeitet und einen Job mit Karrie- remöglichkeiten bekleidet. Aufgrund der Heirat sei sie zum Gesuchsgegner in die Schweiz gezogen und habe dadurch ihre bisherige Tätigkeit und die Verfolgung einer eigenen Karriere in Japan aufgeben müssen. Sie habe damit ihre Karrie- reaussichten zugunsten der Tätigkeit des Gesuchgegners beendet, welcher kurz vor der Heirat die N._____ GmbH gegründet habe und all seine Energie in den Aufbau dieser Firma investiert habe. Eine Tätigkeit in der Schweiz sei für sie we- der möglich – schon aufgrund der fehlenden Deutschkenntnisse – noch vom Ge- suchsgegner erwünscht gewesen. Nach der Geburt von C._____ sei eine Er- werbstätigkeit von ihr ohnehin kein Thema mehr gewesen. Der Gesuchsgegner habe sehr viel Zeit in sein Unternehmen investiert, weshalb die Kinderbetreuung

- 38 - im Wesentlichen ihr obliegen habe. Wie sie bereits vor Vorinstanz darlegt habe, sei sie in der Schweiz bis 2015 nie einer Erwerbstätigkeit nachgegangen. Bei der Tätigkeit bei G._____ handle es sich um eine ganz spezifische Tätigkeit der Or- ganisation von Unterkünften bei grossen Sportveranstaltungen wie zum Beispiel den Olympischen Spielen. Dabei sei sie ausschliesslich für japanische Kunden zuständig. Sie habe keine Ausbildung auf dem Gebiet der Werbung und Marktfor- schung und sei auch nicht in diesem Bereich bei G._____ tätig, weshalb das vom Gesuchsgegner erwähnte Salarium ohnehin nicht relevant sei. Hinzu komme, dass ihre Deutschkenntnisse höchst mangelhaft seien, insbesondere auch im schriftlichen Ausdruck. Auch bei international tätigen Firmen, welche in der Schweiz eine Niederlassung hätten, sei die deutsche Sprache durchwegs Vo- raussetzung. Es zeige sich auch, dass dieser Umstand bei der Stellensuche ein grosses Handicap sei. Hinzu komme, dass ihr Alter ein Damoklesschwert darstel- le. Leider würden praktisch alle Unternehmen junge Arbeitnehmer mit sehr viel Er- fahrung einstellen wollen. All dies könne sie nicht vorweisen. Sie bemühe sich nach wie vor sehr intensiv um eine Anstellung, welche ein höheres Einkommen zur Folge hätte. Sofern überhaupt einigermaßen geeignete Jobangebote bestün- den, von denen es sehr wenige gebe, bewerbe sie sich, bisher leider ohne Erfolg. Allein im Jahre 2021 habe sie sich auf zahlreiche Angebote beworben. Die meis- ten Stellen, bei welchen die japanische Sprache gewünscht würden, fänden sich im Gastgewerbe und im Tourismusbereich. In diesen Bereichen habe sie weder eine Ausbildung noch Erfahrung. Eine Tätigkeit im Gastgewerbe wäre für sie an- gesichts ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Lebensführung auch nicht zumut- bar. Sowohl das Gastgewerbe als auch der Tourismusbereich seien saisonab- hängig und schon aufgrund der Corona-Situation sei es bis anhin aussichtslos gewesen, eine Anstellung zu

finden. Solche Tätigkeiten würden zum Niedriglohn- bereich gehören. Hinzu komme, dass bei solchen Jobs keine Garantie für eine längerdauernde Anstellung bestünde. Tätigkeiten im Tourismusbereich für japani- sche Kunden würden insbesondere die "ganzheitliche Betreuung und Begleitung" von japanischen Touristen beinhalten. Dies bedeute ein 24-stündiger Bereit- schaftsdienst, die unverzügliche Lösung von Problemen, welche die Touristen hätten, zu jeder Tages- und Nachtzeit. Solche Einsätze wären sehr sporadisch

- 39 - und würden zu keinem regelmässigen Einkommen führen. Sie müsste sogar da- mit rechnen, weniger zu verdienen als bei ihrer bisherigen Tätigkeit. Sie müsse überhaupt froh sein, wenn sie den bisherigen Job behalten könne. Eine Ausdeh- nung des Pensums bei G._____ sei ausgeschlossen. Demgemäss sei auch in Zukunft von einem Nettoerwerbseinkommen von Fr. 2'167.35 auszugehen (Urk. 126 Rz. 28). Mit Eingabe vom 5. Dezember 2022 bestätigte die Gesuchstellerin, seit Septem- ber 2021 als Freelancerin für H._____ mit Sitz in O._____, Frankreich, tätig zu sein. Sie übe dort eine gleiche Tätigkeit wie bei G._____ aus. Bei H._____ handle es sich um einen Reiseveranstalter, welcher exklusiv für internationale Rundfunk- anstalten, technisches Personal, Sportverbände und Reisebüros für grosse Sportereignisse wie Olympiaden und Fussballweltmeisterschaften tätig sei. Als Sales Accountant sei sie für die Fussballweltmeisterschaft 2022 in Doha aktiv (gewesen) und sie werde für die Rugby Weltmeisterschaft 2023 und die olympi- schen Spiele 2024 in Paris für japanische Kunden tätig sein. Sie verfüge über ein Beziehungsnetz zu japanischen Kunden, zu welchen sie ein Vertrauensverhältnis aufgebaut habe. Dabei habe sie den grossen Vorteil, dass sie japanisch spreche, was die gute Beziehung unterstütze und fördere. Das Beherrschen der japani- schen Sprache sei denn auch der Hauptgrund, dass sie für H._____ tätig sein könne (Urk. 165 Rz. 1 und Rz. 3).

E. 1.1.3.3

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat das Eheschutzge- richt in Fällen, in denen erstellt ist, dass mit einer Wiederaufnahme des gemein- samen Haushalts nicht mehr ernsthaft gerechnet werden kann, im Rahmen von Art. 163 ZGB die für den nahehelichen Unterhalt geltenden Kriterien, namentlich den Vorrang der Eigenversorgung, miteinzubeziehen und aufgrund der neuen Le- bensverhältnisse zu prüfen, ob und in welchem Umfang vom Ehegatten, der bis- her den gemeinsamen Haushalt geführt hat, davon aber nach dessen Aufhebung entlastet ist, erwartet werden kann, dass er seine Arbeitskraft anderweitig einsetzt und eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder ausdehnt. Dass eine vorhandene Ar- beitskapazität auszuschöpfen ist, entspricht denn auch einem allgemeinen Grundsatz im Unterhaltsrecht (BGer 5A_42/2020 vom 30. März 2021, E. 5.5, mit

- 40 - Verweis auf BGE 147 III 301 E. 6.2). Bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen darf daher von einem hypothetischen Einkommen ausgegangen werden, falls und soweit der betreffende Ehegatte bei ihm zuzumutender Anstrengung mehr verdie- nen könnte, als er effektiv verdient. Wo die reale Möglichkeit einer Einkommens- steigerung fehlt, muss eine solche jedoch ausser Betracht bleiben (BGer 5A_129/2019 vom 10. Mai 2019, E. 3.2.2.1, m.w.H.). Zu den Beurteilungskriterien gehören insbesondere die berufliche Qualifikation, das Alter und der Gesund- heitszustand des betreffenden Ehegatten sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt. Nicht ausschlaggebend ist nach Aufhebung der "45er-Regel" durch das Bundes- gericht hingegen allein das Alter als solches (vgl. BGE 147 III 308 E. 5; BGE 137 III 102 E. 4.2.2.2; BGE 128 III 4 E. 4; BGE 117 II 16 E. 1b). Sodann ist gemäss dem geltenden Schulstufenmodell dem hauptbetreuenden Elternteil grundsätzlich

zuzumuten, ab der obligatorischen Beschulung des jüngsten Kindes 50%, ab dessen Eintritt in die Sekundarstufe I 80% und ab dessen Vollendung des

E. 1.1.3.4

Beide Parteien gehen vorliegend davon aus, dass die Ehe gescheitert ist. Seit dem 29. Mai 2020 ist denn auch das Scheidungsverfahren vor dem Bezirksgericht Uster hängig (vgl. Urk. 60/17). Es ist deshalb zu prüfen, ob die Gesuchstellerin ihre vorhandene Arbeitskapazität bereits ausschöpft oder ob ihr künftig ein höheres hypothetisches Einkommen anzurechnen ist. Wie gezeigt, verdient die Gesuchstellerin derzeit Fr. 3'070.– netto pro Monat (oben E. III. B.1.1.2.4), was einem Arbeitspensum von 65% entspricht. So ist entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners (Urk. 171 Rz. 6) nicht davon auszugehen, dass sich lediglich der Lohn und nicht auch das Pensum der Gesuchstellerin erhöht hat. In der Lohnabrechnung vom Januar 2023 wird ein Arbeitspensum von 65% ausgewiesen (Urk. 185/2). Unbestritten ist, dass es der Gesuchstellerin unter dem Aspekt "Betreuungsaufgaben" bereits heute zumutbar wäre, einem 80%-Arbeitspensum nachzugehen, da C._____ seit August 2021 die Oberstufe besucht (Urk. 85 Rz. 39; Urk. 118 Rz. 17). Ab dem 16. Geburtstag von C._____ am tt.mm.2025 wäre ihr gemäss Schulstufenmodell ein Vollzeitpensum zuzumuten. Die Gesuchstellerin bringt ihre fehlende Ausbildung und Berufserfahrung, fehlende passende Stellenangebote, ihr Alter sowie ihre mangelhaften Deutschkenntnisse als Gründe vor, weshalb sie ihre Erwerbstätigkeit nicht ausdehnen könne. Zudem machte sie bezüglich ihrer Anstellung bei G._____, bei welcher sie bis Ende August 2021 tätig war (Urk. 165 Rz. 1), geltend, ihr Pensum nicht ausdehnen zu können (Urk. 21 Rz. 3.1; Urk. 50 Rz. 8 S. 16 f.; Urk. 65 Rz. 5). Betreffend

- 42 - ihre aktuelle Stelle bei H._____ macht sie dies nicht mehr geltend. Ausserdem führt sie aus, ihr Pensum bei H._____ ab Oktober 2022 von 50% auf 65% erhöht zu haben (Urk. 165 Rz. 2). Es ist daher davon auszugehen, dass eine weitere Erhöhung möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist, wie nachfolgend zu zeigen sein wird, davon auszugehen, dass es der Gesuchstellerin sowohl möglich als auch zumutbar ist, entweder eine gänzlich neue Stelle oder eine zweite Stelle nebst ihrer aktuellen anzutreten, um gesamthaft ein höheres Arbeitspensum zu erreichen. Die Gesuchstellerin ist in P._____, Japan, geboren und aufgewachsen. Sie absolvierte dort einen Bachelor in Recht und war bis Ende 2002 in P._____ bei der zweitgrössten Werbeagentur als Legal Managerin tätig. 2003 zog sie mit dem Gesuchsgegner in die Schweiz und ging bis im Jahr 2015 keiner festen, regelmässigen Erwerbstätigkeit mehr nach. Sie kümmerte sich um den Haushalt und die Erziehung von C._____ und unterstützte den Gesuchsgegner in dessen Unternehmen. Ausserdem führte sie ab und zu kleinere Übersetzungsarbeiten für japanische Firmen aus und vertrat Q._____ aus Südafrika in Japan (Urk. 21 Rz. 3.1; Prot. I S. 11; Urk. 85 S. 11; Urk. 140/1). 2015 fand sie eine Anstellung bei G._____, die spezialisierte Unterbringungen, Transportdienstleistungen etc. während internationalen Sportevents anbietet. Im Februar 2017 zog die Gesuchstellerin berufsbedingt im Zusammenhang mit den olympischen Sommerspielen 2020 mit C._____ nach Japan und arbeitete bei der japanischen Niederlassung von G._____. Ab August 2018 arbeitete sie wieder von der Schweiz aus als Consultant für G._____. Dabei war die Gesuchstellerin für die Organisation von Unterkünften für Medienschaffende, Sponsoren, Telekommunikation etc. verantwortlich (Urk. 21 Rz. 3.1; Urk. 24 Rz. 6 f.). Gemäss ihrem LinkedIn Profil (Urk. 26/2) und ihrem Lebenslauf (Urk. 140/1) gehörten auch die Kundenakquisition, der Aufbau eines neuen Büros in P._____ sowie die Mitarbeiterausbildung zu ihren Aufgaben bei G._____. Seit September

2021 ist die Gesuchstellerin bei H._____ als Sales Account Manager tätig, wobei sie gemäss eigenen Angaben gleichartige Aufgaben wie bei ihrer vorherigen Arbeitgeberin ausführt (Urk. 165 Rz. 3; vgl. auch Urk. 140/1).

- 43 - Demnach kann festgehalten werden, dass die Gesuchstellerin insbesondere in den letzten acht Jahren Berufserfahrung im Sales und Marketing im Bereich Hospitality gesammelt hat. Entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin kann daher nicht von mangelnder Berufserfahrung gesprochen werden, die es ihr verunmöglichen würde, eine andere Arbeitsstelle zu finden. Andernfalls wäre sie auch kaum bis in die finale Runde bei der Firma "R._____" gekommen, wo sie sich für eine Stelle als "Sales and Operation Assistant" beworben hatte (vgl. Urk. 87/2–3). Auch wurde sie zweimal für eine Stelle als Event Planerin bei "M._____" interviewt (Urk. 138 Rz. 11 S. 10; Urk. 140/17). Ebenfalls durfte sich die Gesuchstellerin bei der japanischen Botschaft in der Schweiz vorstellen (Urk. 99 Rz. 12). Gemäss Stelleninserat hätten zu ihrem Aufgabenbereich die Unterstützung der Buchhaltung, die Unterstützung in der der Verwaltung von Gebäuden und Anlagen, von Büromaschinen und des Netzwerk-Servers sowie allgemeine Büroarbeit usw. gehört (Urk. 101/2). Weshalb sie schliesslich eine Absage erhielt, führt die Gesuchstellerin nicht aus. Dennoch zeigt auch dies, dass die Gesuchstellerin über verschiedene berufliche Qualifikationen verfügt und durchaus auch für andere Arbeitgeber interessant ist. Zuletzt zeigt auch ihr Wechsel per September 2021 zu H._____, dass die Gesuchstellerin dank ihrer mehrjährigen Berufserfahrung eine andere Arbeitsstelle finden kann. Sodann ist ihrem Einwand der fehlenden Deutschkenntnisse entgegenzuhalten, dass nicht überall die deutsche Sprache vorausgesetzt wird; insbesondere im internationalen Bereich reicht auch Englisch oftmals aus. Aus den eingereichten Bewerbungsunterlagen ergibt sich denn auch nicht, dass ihre Stellensuche (vor allem) an den mangelnden Deutschkenntnissen scheiterte. Bezüglich ihres Alters von bald 53 Jahren gilt es zu beachten, dass es sich vorliegend nicht um einen Wiedereinstieg ins Erwerbsleben nach jahrelanger Abwesenheit handelt, was erfahrungsgemäss in höherem Alter schwieriger ist. So bezog sich auch die vom Bundesgericht in der Zwischenzeit aufgebene "45er-Regel" auf die Situation des (Wieder-)Einstiegs, während die Ausdehnung einer bereits bestehenden Erwerbstätigkeit auch bei über 45-jährigen Ehegatten seit jeher als zumutbar erachtet wurde (BGE 147 III 308 E. 5.2 m.w.H.). Schliesslich ist

- 44 - festzuhalten, dass ihr im September 2021 und damit im Alter von 51 Jahren der Wechsel zu H._____ gelang. Was ihre bisherigen Suchbemühungen betrifft, bewarb sich die Gesuchstellerin von November 2019 bis Mai 2020 auf vier Stellen (Urk. 50 Rz. 8 S. 17; Urk. 132 Rz. 27). Danach sind bis Januar 2021 gar keine Bewerbungen mehr dokumentiert, respektive reichte die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 2. Februar 2021 eine Absage-Mail von S._____ ein (Urk. 67/2). Wie auch der Gesuchsgegner feststellte (Urk. 76 Rz. 85), ist diese Mail jedoch undatiert und es bleibt auch unklar, auf was für eine Stelle sich die Gesuchstellerin beworben hatte. Von Januar 2021 bis Ende Mai 2021 bewarb sie sich auf elf Stellen (Urk. 85 Rz. 38 S. 12; Urk. 87/2; Urk. 132 Rz. 27). Aus den eingereichten Stelleninseraten ergibt sich, dass die meisten Stellen die Bereiche Sales/Marketing/Management/Hospitality betrafen (vgl. Urk. 87/2–8). Im Januar 2021 bewarb sich die Gesuchstellerin erfolgreich als Sprachlehrerin, wobei sie das Stellenangebot aufgrund der Arbeitszeiten ablehnte (Urk. 87/2; Urk. 138 Rz. 11). Im August oder September 2021 bewarb sie sich bei der japanischen Botschaft in der Schweiz (Urk. 99 Rz. 12; Urk. 101/2). Des Weiteren ist es – auch wenn bei drei Bewerbungen eine

Bestätigung des Erhalts des Dosiers fehlt (vgl. Urk. 140/5; Urk. 140/16; Urk. 140/18) – glaubhaft, dass sie sich in den Monaten November 2021 und Januar 2022 auf je eine Stelle, im April 2022 auf 11 Stellen und im Mai 2022 auf 7 Stellen bewarb. Fast alle betrafen die Bereiche (Event-)Management/Sales/Hospitality/Travel (vgl. Urk. 138 Rz. 11; Urk. 140/1–20). Bei der Firma M._____ bewarb sie sich als Event Planerin und durfte sich zwei Mal vorstellen (Urk.140/17). Damit liegen seit November 2019 maximal 37 Bewerbungen vor, was weniger als einer Bewerbung pro Monat entspricht. Dies genügt den Anforderungen an ausreichende Suchbemühungen - selbst unter Berücksichtigung der Pandemiejahre 2020 und 2021 nicht. Es fällt zudem auf, dass etwa die Hälfte der Bewerbungen auf die Monate April und Mai 2022 fallen. Dass nur gerade in diesen beiden Monaten so viele zum Profil der Gesuchstellerin passende Stelleninserate vorhanden waren, ist sehr unwahrscheinlich. Es ist daher nicht glaubhaft, dass die Gesuchstellerin mangels passender Stellenangebote keine Arbeitsstelle zu einem höheren Pensum und einer höheren Entlohnung finden kann. Die Gesuchstellerin ist gehalten, auch andere

- 45 - Arbeitstätigkeiten in Betracht zu ziehen, sollte sie in ihrem bisherigen Berufsfeld keine Anstellung finden. Entgegen ihrer Ansicht (Urk. 138 Rz. 12) wäre ihr auch eine Tätigkeit im Gastronomiebereich zumutbar; sie hat ihre Erwerbsmöglichkeiten auszuschöpfen (vgl. BGer 5A_747/2020 vom 29. Juni 2021, E. 4.2.4). Gemäss ihrem Lebenslauf verfügt die Gesuchstellerin über eine Ausbildung als Sommelier (vgl. Urk. 140/1), was im Gastronomie- oder Tourismusbereich von Vorteil sein kann. Insbesondere die Tourismus-/Reisebranche passt zum Jobprofil (Organisation von Unterkünften/Transporten) der Gesuchstellerin. Sie räumt auch selbst ein, dass dies ein Bereich sei, wo die japanische Sprache gefragt werde (Urk. 126 Rz. 28 S. 13). Die Corona-Krise ist zudem nicht mehr akut und es wird auch wieder vermehrt gereist. Nicht erwartet wird von der Gesuchstellerin, dass sie die "ganzheitliche Betreuung und Begleitung" japanischer Touristen und sie dafür rund um die Uhr zur Verfügung steht (Urk. 126 Rz. 28 S. 13). In Erwägung zu ziehen wäre des Weiteren auch eine Stelle als Japanisch-Sprachlehrerin oder Übersetzerin. Die Gesuchstellerin bewarb sich im Januar 2021 bereits einmal erfolgreich auf eine Stelle als "Japanese teacher (part-time)", welche sie dann aber aufgrund der Arbeitszeiten ablehnte (Urk. 87/2; Urk. 138 Rz. 11). Wie genau ihre Arbeitszeiten ausgesehen hätten, führt die Gesuchstellerin nicht aus, sodass auch nicht beurteilt werden kann, ob ihr die Annahme dieser Arbeitsstelle angesichts ihrer Betreuungspflichten zumutbar gewesen wäre. Als Zwischenfazit ist festzuhalten, dass sich die Gesuchstellerin bislang nicht ausreichend um eine Ausdehnung ihrer Erwerbstätigkeit und Erzielung eines höheren Einkommens bemühte. Die Gesuchstellerin erhält derzeit für ihr 65%-Arbeitspensum einen monatlichen Nettolohn von Fr. 3'070.– (oben E. III. B.1.1.3.4). Folglich dürfte für ein 80%- Pensum ein Lohn von gerundet Fr. 3'780.– und für 100% ein solcher von gerundet Fr. 4'720.– resultieren. Dies entspricht auch etwa dem, was gemäss der LSE des Bundesamtes für Statistik 2020 (Salarium, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/lohnniveau-schweiz/salarium.html>, zuletzt besucht am 12.05.2023) für die Tätigkeit der Gesuchstellerin – oder eine ähnliche –

- 46 - erwartet werden kann (angewandte Kriterien: Region Zürich, Ohne Kaderfunktion, Wochenstunden 42, keine Berufsausbildung, Alter 53, Dienstjahre 8, Unternehmensgrösse 50 und mehr Beschäftigte, 13. Monatslohn, keine Sonderzahlungen, Niedergelassene Kat. C, Sozialabzüge 20% [AHV/IV/EO 5.3% und BVG 15%]): Berufsgruppe Branche 79

Reisebüros, Reiseveranstalter, Reservierungsdienstleistungen 33 Betriebswirtschaftliche und kaufmännische Fr. 6'431.00 brutto Fachkräfte und Verwaltungsfachkräfte Fr. 5'130.40 netto 42 Bürokräfte mit Kundenkontakt Fr. 5'071.00 brutto (z.B. Reiseberater/-verkäufer) Fr. 4'056.80 netto Es resultiert ein durchschnittlicher Medianlohn von gerundet Fr. 4'594.– netto pro Monat bei einem Vollzeitpensum. Nach dem Gesagten dürfte es der Gesuchstellerin somit möglich sein, für ein 80%-Arbeitspensum einen Nettolohn von rund Fr. 3'700.– zu erzielen. Für ein Vollzeitpensum ist von rund Fr. 4'700.– auszugehen. Betreffend den Zeitpunkt der Anrechnung des hypothetischen Einkommens ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Gesuchstellerin bereits einer Arbeitstätigkeit nachgeht und es sich damit nicht um einen Wiedereinstieg nach langjähriger Abwesenheit vom Arbeitsmarkt handelt. Auch sind nicht zwingend Umschulungen, Weiterbildungen oder ähnliches notwendig. Wie bereits erwähnt, ist zudem davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin ihr Pensum bei H._____ weiter ausdehnen kann (oben E. III. B.1.1.3.4 [S. 41 f.]). Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die Übergangsfrist eher kurz zu bemessen. Eine rückwirkende Anrechnung kommt jedoch nicht in Betracht, da der Gesuchstellerin kein unredliches Verhalten vorgeworfen werden kann. Auch war für sie nicht voraussehbar, dass sie ihr Erwerbsspensum würde ausdehnen müssen, da die Vorinstanz die Frage des hypothetischen Einkommens nicht prüfte.

- 47 - Aufgrund all dieser Erwägungen ist vorliegend davon auszugehen, dass es der Gesuchstellerin sowohl zumutbar als auch möglich ist, bei genügend intensiven Suchbemühungen ab dem 1. September 2023 ein Arbeitspensum von 80% zu einem Nettolohn von Fr. 3'700.– und ab dem 1. März 2025 ein Arbeitspensum von 100% zu einem Nettolohn von Fr. 4'700.– auszuüben.

E. 1.1.4

Ergebnis Einkommen Gesuchstellerin Zusammenfassend ergibt sich für die Gesuchstellerin im Jahr 2018 ein monatliches tatsächliches Einkommen von Fr. 1'990.–, in den Jahren 2019, 2020 und 2021 ein solches von Fr. 2'170.– und im Jahr 2022 ein solches von Fr. 2'960.–. Von Januar 2023 bis und mit August 2023 beläuft sich ihr Einkommen auf Fr. 3'070.–. Ab September 2023 ist von einem hypothetischen Einkommen von Fr. 3'700.– und ab März 2025 von einem solchen von Fr. 4'700.– auszugehen.

E. 1.2

Einkommen des Gesuchsgegners

E. 1.2.1

Fixlohn

E. 1.2.1.1

Die Vorinstanz erwog, dass der Nettolohn des Gesuchsgegners im Jahr 2020 gegenüber 2018 um Fr. 970.16 gesunken sei. Bei der Berechnung der Leistungsfähigkeit sei grundsätzlich vom effektiven Nettoeinkommen auszugehen. Da vorliegend das Einkommen der Parteien – auch nach der Trennung – ausreichte, um den gebührenden Bedarf der Parteien zu decken, sei vom tatsächlichen Einkommen des Gesuchsgegners auszugehen. Ob Fr. 150.– für die private Nutzung des Geschäftsautos ("Privatanteil Geschäftswagen") bei seinem Nettolohn berücksichtigt oder abgezogen würden, sei letztlich irrelevant, da sein Einkommen in jedem Fall ausreiche, um seinen eigenen gebührenden Bedarf wie auch denjenigen der Gesuchstellerin und von C._____ zu decken. Damit sei von einem Net-

tolohn von Fr. 17'421.75 pro Monat (ohne Anteil Geschäftsauto) auszugehen (Urk. 119 S. 13 f.).

E. 1.2.1.2

Der Gesuchsgegner macht geltend, dass entgegen der Vorinstanz für das Jahr 2020 nicht von einem Fixlohn von Fr. 17'421.75 exkl. Anteil Geschäftswagen von Fr. 150.– auszugehen sei, sondern von einem Lohn von Fr. 17'227.25

- 48 - (exkl. Anteil Geschäftswagen). Der von der Vorinstanz berechnete Lohn sei jener für das Jahr 2019. Aufgrund gestiegener AHV-Beiträge habe der Lohn im Jahr 2020 nur noch Fr. 17'392.– und im Jahr 2021 Fr. 17'227.25 betragen. Von Letzterem sei auszugehen (Urk. 118 Rz. 47). Diese Ausführungen blieben von der Gesuchstellerin unbestritten (Urk. 126 Rz. 30).

E. 1.2.1.3

Gemäss Lohnausweis 2018 betrug der Fixlohn des Gesuchsgegners ohne Kinderzulagen (Fr. 1'400.–) und ohne Privatanteil Geschäftsauto (Fr. 1'800.–) gerundet Fr. 18'390.– netto monatlich (Urk. 26/22). 2019 belief er sich auf gerundet Fr. 17'420.– (Urk. 78/7) und im Jahr 2020 auf gerundet Fr. 17'390.– (Urk. 78/8). Für 2021 ist ein Lohn von gerundet Fr. 17'230.– ausgewiesen (Urk. 121/4). Von diesen Löhnen ist in den entsprechenden Jahren auszugehen. Ab 2022 ist ebenfalls ein Lohn von Fr. 17'230.– zu berücksichtigen.

E. 1.2.2

Gewinne/Dividenden der N._____ GmbH

E. 1.2.2.1

Die Vorinstanz erwog, dass zum Einkommen nicht nur der feste Lohnbestandteil, sondern auch effektiv bezahlte Provisionen, Gratifikationen bzw. Boni, Verwaltungsrats- oder Delegiertenhonorare gehörten. Bei Schwankungen sei auf einen Durchschnitt früherer Jahre abzustellen. Der Gesuchsgegner sei Geschäftsführer mit Einzelunterschrift und einziger Gesellschafter der N._____ GmbH. Es sei zu Recht unbestritten, dass er die Gesellschaft beherrsche. Entsprechend sei seine finanzielle Leistungsfähigkeit nicht nur anhand des Lohns, sondern auch unter Einbezug des Gewinns der Gesellschaft zu bestimmen, und zwar ungeachtet dessen, ob der Gewinnanteil dem Unternehmen entnommen werde oder nicht. Um ein einigermaßen zuverlässiges Resultat zu erreichen und namentlich um Einkommensschwankungen Rechnung zu tragen, sei auf das Durchschnittsnettoeinkommen mehrerer – in der Regel der letzten drei – Jahre abzustellen. Nur bei stetig sinkenden oder steigenden Erträgen gelte der Gewinn des letzten Jahres als massgebendes Einkommen (Urk. 119 S. 14 f.). Sodann führte die Vorinstanz die in den Jahren 2013 bis 2019 bezogenen Dividenden und Gewinne auf (Urk. 119 S. 15 f.). Dass der Gesuchsgegner im Jahr 2020 keine Dividenden beziehe bzw. bezogen habe, stelle eine vorliegend nicht zu berücksichtigende neue Tatsache dar, da diese sich erst nach dem 29. Mai 2020 verwirklicht habe. Bis

- 49 - Ende Mai 2020 sei nicht bekannt, ob die N._____ GmbH im Jahr 2020 einen Gewinn machen und wie hoch dieser sein würde. Das Jahr 2020 habe für die Berechnung ausser Acht zu bleiben. Massgebend seien damit die Jahre 2017, 2018 und 2019. Der Durchschnitt der Dividenden dieser letzten drei Jahre betrage Fr. 300'000.– und der durchschnittliche ausgewiesene Gewinn Fr. 99'593.62. Eine Verschlechterung, wie sie der Gesuchsgegner geltend mache, sei aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Zwar sei der

Gewinn im Jahr 2018 massiv tiefer als in den anderen Jahren gewesen, im Jahr 2019 sei er aber wieder etwa auf dem Niveau von 2017 gewesen. Zudem sei jeweils nicht der ganze Gewinn als Dividende ausgeschüttet worden, sondern ein Teil als "Allgemeine Reserven" und teilweise ein weiterer Teil als "Gewinnvortrag" verbucht worden. Angesichts des erheblichen Gewinnvortrags von Fr. 4'019'478.14 (und den "Allgemeinen Reserven" von Fr. 236'500.–) in der Bilanz 2019 sei es dem Gesuchsgegner auch im Jahr 2020 ohne weiteres möglich, Dividenden in der Höhe von Fr. 300'000.– zu beziehen. Dies erscheine insofern gerechtfertigt, als dass in den Jahren 2013 bis 2019 (also über einen längeren Zeitraum betrachtet) im Schnitt rund Fr. 335'700.– als Dividenden ausbezahlt worden seien. Entsprechend sei für das Jahr 2020 von einem zusätzlichen Einkommen des Gesuchsgegners von Fr. 300'000.– aus dem Gewinn der N._____ GmbH auszugehen. Dass die Dividendenbezüge wenigstens teilweise zur Finanzierung des Umbaus der Liegenschaft bzw. für Einzahlungen in die zweite Säule erfolgten, wie der Gesuchsgegner behauptete, ändere daran nichts. Das Motiv, weshalb bisher Dividenden ausbezahlt worden seien, sei irrelevant. Zusammengefasst sei beim Gesuchsgegner von einem Einkommen von Fr. 42'421.75 (Fr. 17'421.75 + [Fr. 300'000.– / 12]) netto pro Monat auszugehen (Urk. 119 S. 15 f.). Die auf die Dividende anfallenden Verrechnungssteuern seien im Bedarf bei den Steuern zu berücksichtigen, da die Dividenden als Einkommen (wenn auch lediglich zu 50%; § 18b StG) zu versteuern seien und die Verrechnungssteuer von 35% an die tatsächlich zu bezahlenden Steuern angerechnet werde (Urk. 119 S. 16).

E. 1.2.2.2

Der Gesuchsgegner kritisiert in seiner Berufungsschrift, dass die Vorinstanz die Verhältnisse im Jahr 2020 nicht berücksichtigt habe. Es sei dem Eheschutzentscheid der Sachverhalt im Zeitpunkt des Urteils zugrunde zu legen. Bei

- 50 - der Ermittlung des Gewinnes sei folglich zu berücksichtigen, dass 2020 die Coronakrise über die Welt hereingebrochen sei, was erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation seines Unternehmens gehabt habe (Urk. 118 Rz. 51– 53). Im Jahr 2020 habe der Gewinn lediglich noch Fr. 21'407.– betragen. Dividenden hätten 2020 nicht bezogen werden können. Die N._____ GmbH sei stark von den weltweiten Chip-Lieferengpässen betroffen. Dies führe dazu, dass das Unternehmen selbst wiederum nicht und schon gar nicht zu den vereinbarten Preisen liefern könne, womit die Erlöse zurückgingen. Die Lieferschwierigkeiten führten auch dazu, dass das Unternehmen bislang treue Kunden verliere. Erhebliche Mittel seien in anderen Bauteilvorräten gebunden, die ohne die fehlenden Chips nicht verbaut werden könnten. Dies sei für die Liquidität des Unternehmens problematisch (Urk. 118 Rz. 50). Es sei daher zumindest der Gewinn im Jahr 2020 zu berücksichtigen. Der Durchschnitt der Gewinne der Jahre 2018 bis 2020 betrage jährlich Fr. 57'949.80, jener der Dividenden Fr. 233'333.35. Letzterer sei aber ohnehin nicht relevant (Urk. 118 Rz. 53 f.). Die Vorinstanz habe unrichtigerweise auf die durchschnittlichen Dividenden statt die durchschnittlichen Gewinne abgestellt, obwohl sie zunächst zutreffend ausgeführt habe, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht nur anhand des Lohnes, sondern auch unter Einbezug des Gewinnes der Gesellschaft zu bestimmen sei, und zwar ungeachtet dessen, ob der Gewinnanteil dem Unternehmen entnommen werde oder nicht (Urk. 118 Rz. 67). Weshalb sie plötzlich auf die Dividenden abstelle, begründe die Vorinstanz nicht. Sie führe dazu lediglich aus, dass dies angesichts des Gewinnvortrags und der Tatsache, dass er sich in den Jahren 2013 bis 2019 im Schnitt Fr. 335'700.– als Dividenden ausbezahlt habe, gerechtfertigt sei. Der Bezug von

Dividenden, die höher als der Gewinn seien (sogenannte Substanzdividenden), sei nicht nachhaltig und könne von ihm auch nicht verlangt werden. Ansonsten würde er faktisch gezwungen, aus Vermögen Unterhaltsbeiträge zu bezahlen. Die engen Voraussetzungen, unter welchen dies in Frage käme, seien vorliegend offensichtlich nicht gegeben. Er habe die hohen Dividenden auch nicht bezogen, um irgendwelchen Konsum zu finanzieren, sondern um den Umbau der Liegenschaft zu finanzieren und sein Vorsorgeguthaben aufzustocken. Über die Errungenschaftsbeteiligung und den Vorsorgeausgleich partizipiere die Gesuchstellerin daran. Auch dies zeige, dass

- 51 - nicht auf die Dividendenbezüge, sondern auf den Gewinn abzustellen sei (Urk. 118 Rz. 68). Zusammenfassend sei zum Fixlohn von Fr. 17'227.25 maximal der durchschnittliche Gewinn, d.h. Fr. 4'839.25 pro Monat zu addieren. Somit wäre von einem durchschnittlichen Einkommen von Fr. 22'066.50 auszugehen und nicht von Fr. 42'421.75 (Urk. 118 Rz. 69).

E. 1.2.2.3

Die Gesuchstellerin macht mit ihrer Berufungsantwort geltend, dass die Lieferengpässe bei Chips, auf welche der Gesuchsgegner den Gewinnrückgang der N._____ GmbH in den Jahren 2020 und 2021 zurückführe, im Laufe des Jahres 2022 oder aber anfangs 2023 behoben sein dürften (Urk. 126 Rz. 33 und Rz. 35). Nachdem der Gesuchsgegner selbst erwähne, dass er grosse Lagerbestände an anderen Teilen habe, werde er bei Beendigung des Chip-Engpasses einen umso grösseren Umsatz und damit einen höheren Gewinn erzielen können. Dass der Gesuchsgegner offensichtlich wieder mit grösseren Aufträgen rechne, belege schon der Umstand, dass die Personalkosten im Jahr 2020 (Fr. 526'389.95) und gemäss der provisorischen Bilanz 2021 ungefähr gleich geblieben seien (Fr. 528'940.72). Der Umsatz sei 2021 gegenüber 2020 nur leicht zurückgegangen, nämlich um rund Fr. 76'000.–, was etwa 1% entspreche. Auffällig sei, dass sich der Lagerbestand im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 erheblich erhöht habe. Es stelle sich deshalb die Frage, weshalb im Jahr 2021 dennoch höhere Einkäufe als im Jahr 2020 getätigt worden seien, nachdem sich bereits 2020 abgezeichnet habe, dass Chip-Lieferschwierigkeiten bestünden. Unter dem Titel "Aufwand Ausland" seien 2020 Fr. 7'279'946.31 gegenüber Fr. 8'3553'535.32 im Jahr 2021 verbucht worden. Der Gesuchsgegner habe somit in sehr grossem Umfang Produktteile eingekauft. Diese Daten wiesen darauf hin, dass der Gesuchsgegner davon ausgehe, dass sich die Situation in nächster Zeit wieder positiv verändere und er Verkäufe in grösserem Umfang vornehmen könne. Damit fielen auch die Gewinne der N._____ GmbH wieder höher aus, was den Bezug von Dividenden aus Gewinnen des laufenden Jahres erlaube (Urk. 126 Rz. 33). Die Gesuchstellerin bestreitet zudem, dass die Gewinne der N._____ GmbH rele-

- 52 - vant seien. Es seien ausschliesslich die Dividendenbezüge massgebend, welche über lange Jahre mit grosser Regelmässigkeit erfolgt seien (Urk. 126 Rz. 35 f.). Die vom Gesuchsgegner zitierten Urteile behandelten Fälle von Selbständigerwerbenden, die trotz Gewinnen der Gesellschaft keine solchen bezogen hätten. Vorliegend seien jedoch gerade regelmässig Gewinnausschüttungen in Form von Dividenden getätigt worden, weshalb auf diese abzustellen sei (Urk. 126 Rz. 46 f.). Erstmals im Jahr 2020 habe der Gesuchsgegner keine Dividende bezogen, obwohl der Gewinn der N._____ GmbH Fr. 26'407.– und das Eigenkapital per 31. Dezember 2020 Fr. 4'510'464.– betragen habe. Es dürfe vermutet werden, dass der Gesuchsgegner im Hinblick auf das vorliegende Verfahren im Jahr 2020 keine Dividende bezogen habe (Urk. 126 Rz. 44). Vergleiche man die Gewinne mit den

Dividendenbezüge über die Jahre 2013 bis 2020, zeige sich, dass die Bezüge nicht mit den Gewinnen übereinstimmten und offensichtlich auch nicht von den Gewinnen abhängig gemacht worden seien. Die sehr hohen Gewinnvorträge, welche sich auch jetzt noch auf Fr. 4'510'464.00 bezifferten, erlaubten es dem Gesuchsgegner, Dividendenbezügen nicht von den Gewinnen abhängig zu machen. Die Vorinstanz habe deshalb zu Recht ausgeführt, dass es dem Gesuchsgegner angesichts des sehr hohen Gewinnvortrages möglich gewesen wäre, sich auch im Jahr 2020 eine Dividende auszahlen zu lassen. Selbst wenn man dem Gesuchsgegner für das Jahr 2020 keinen Dividendenbezug anrechne, so habe sich der Gesuchsgegner in den letzten drei Jahren (2018 bis 2020) Dividenden in der Höhe von Fr. 700'000.– oder pro Jahr durchschnittlich Fr. 233'333.– auszahlen lassen. Davon sei beim Einkommen des Gesuchsgegners auf jeden Fall auszugehen (Urk. 126 Rz. 44). Der Gesuchsgegner habe insgesamt auch nur dann Dividenden bezogen, soweit dies der Gewinnvortrag auch zugelassen habe. Aus diesem Grund könne nicht von einem Vermögensverzehr gesprochen werden, welcher eine Gefahr für den Fortbestand des Unternehmens bilde (Urk. 126 Rz. 45). Da der Gewinnvortrag immer noch rund Fr. 4.5 Millionen betrage, könne der Gesuchsgegner auch weiterhin hohe Dividenden beziehen, ohne die Unternehmung in ihrem Bestand zu gefährden. Sodann dürfe aus den bereits dargelegten Gründen davon ausgegangen werden, dass die N._____ GmbH spätestens ab dem Jahre 2023 wieder höhere Gewinne einfahren werde, welche Dividendenbe-

- 53 - züge im Rahmen der Jahre 2017 bis 2019 erlaubten (Urk. 126 Rz. 47).

Zusammengefasst bestreitet die Gesuchstellerin deshalb, dass neben dem Fixlohn von Fr. 17'227.25 maximal auf den durchschnittlichen Gewinn von Fr. 4'839.25 pro Monat abzustellen sei. Sollte das Jahr 2020 bei der Berechnung des Einkommens berücksichtigt werden, so sei von einem monatlichen Nettoeinkommen des Gesuchsgegners von Fr. 36'671.65 (Fr. 17'227.25 + Fr. 19'444.10) auszugehen (Urk. 126 Rz. 48).

E. 1.2.2.4

Der Gesuchsgegner lässt hierauf entgegnen, dass die Chip-Knappheit nicht nur coronabedingt sei. Die Pandemie habe die Nachfrage nach Chips verstärkt, aber es habe auch eine Kette weiterer unglücklicher Ereignisse zum Chip-Mangel geführt: So hätten Chip-Hersteller im Februar 2021 den Betrieb in ... [Ortschaft], Texas, stoppen müssen. Nach heftigen Schneestürmen sei die Stromversorgung ausgefallen und es sei zu Beschädigungen der Produktionsanlagen sowie der Komponenten der Infrastruktur der Werke gekommen. Auch in Japan sei es zu Ausfällen durch Naturkatastrophen und Bränden in Chip-Fabriken gekommen. Auch die von Donald Trump verhängten Sanktionen, um den globalen Einfluss von chinesischen Hightech-Konzernen zu begrenzen, hätten zum Chip-Mangel ausserhalb Chinas beigetragen. So hätten die chinesischen Unternehmen im grossen Stil noch verfügbare Chips und Herstellungsanlagen eingekauft. Eine einfache Lösung sei nicht in Sicht. Die Herstellung von Chips dauere 12 bis 20 Wochen, die Erstellung eines grossen Werks zum Bau solcher Chips zwei bis vier Jahre. Der Ausbau und Wiederaufbau der Chip-Herstellungsmöglichkeiten dauere somit lange (Urk. 132 Rz. 32). Die im Vergleich zum Jahr 2020 im Jahr 2021 erhöhten Lagerbestände, welche die Gesuchstellerin anspreche, seien dadurch bedingt, dass Bauteilvorräte ohne die fehlenden Chips nicht hätten verbaut werden können. Und die hohen Auslagen hätten damit zu tun, dass die Chips, welche überhaupt erhältlich gewesen seien, zu exorbitanten Preisen auf dem Graumarkt hätten gekauft werden müssen. Die Position sei einzig infolge höherer Preise angestiegen und nicht, weil er "mehr" bzw. "in sehr grossem Umfang Produktionsteile"

eingekauft habe. Mitarbeiter habe er bislang nicht entlassen, weil er auf diese auch angewiesen sei, wenn sein Unternehmen weniger Aufträge habe (Urk. 132

- 54 - Rz. 34 f.). Die wirtschaftliche Situation habe sich bereits 2020 massgeblich verschlechtert. So habe der Umsatz im Jahr 2019 noch Fr. 9'949'795.20 betragen. Im Jahr 2020 habe er sich um rund Fr. 1'630'000.– auf Fr. 8'319'713.18 reduziert. Im Jahr 2021 habe der Umsatz Fr. 8'242'861.– betragen. Gegenüber 2019 habe sich der Umsatz somit deutlich reduziert (Urk. 132 Rz. 34). Die wirtschaftliche Situation ermögliche auch im Jahr 2022 keinen Bezug von Dividenden (Urk. 132 Rz. 36), diese seien zur Bestimmung des Einkommens aber ohnehin nicht massgebend. Sodann habe die Vorinstanz entgegen den Ausführungen der Gesuchstellerin auch nicht festgestellt, dass die Dividenden "über lange Jahre mit grosser Regel- mässigkeit erfolgt" seien. Tatsächlich seien die Dividenden in den vergangenen Jahren unterschiedlich hoch gewesen. Der Bezug der teilweise hohen Dividenden, welche den Gewinn im jeweiligen Geschäftsjahr überstiegen, sei jeweils vor einem konkreten Hintergrund erfolgt; so im Jahr 2014 die Totalanierung der Lie- genschaft und in den Jahren 2018 und 2019 die hohen Einkäufe in die 2. Säule (Urk. 132 Rz. 39).

E. 1.2.2.5

Die Gesuchstellerin lässt hierauf wiederum ausführen, dass, soweit höhere Kosten beim Einkauf für Arbeitsspeicher entstünden, der Gesuchsgegner diese an die Kunden weitergeben könne (Urk. 138 Rz. 14). Zudem gehe aus der Buchhaltung nicht hervor, welche Teile er an Lager habe. Es werde deshalb be- stritten, dass Bauteilvorräte ohne die fehlenden Chips nicht verbaut werden könn- ten. Gerade der Hinweis des Gesuchsgegners, dass Einkäufe von Chips auf dem Graumarkt hätten erfolgen müssen, belege, dass er seine Produkte habe fertig- stellen können. Die Endprodukte werde er entsprechend mit einem höheren Preis weiterverkaufen können (Urk. 138 Rz. 15 f.).

E. 1.2.2.6

Der Gesuchsgegner erwidert hierauf, dass bei Weitem nicht ausrei- chend Chips auf dem Graumarkt hätten gekauft werden können, um alle Bauteile zu verbauen. Die unzuverlässigen Lieferungen und hohen Preise führten zu einer deutlichen Abnahme der Kundenbestellungen und damit des Umsatzes und des Gewinnes. Die zusätzlichen Kosten könnten auch nicht kompensiert werden. Ein hoher Preis schade der Wettbewerbsfähigkeit (Urk. 146 Rz. 18–20).

E. 1.2.2.7

Ein Unterhaltspflichtiger, der – wie der Gesuchsgegner als alleiniger

- 55 - Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift seiner GmbH – eine Gesellschaft beherrscht, ist als wirtschaftlicher Inhaber seiner Gesellschaft und damit gleich wie ein selbständig Erwerbender zu behandeln (vgl. ZR 90/1991 Nr. 52; OGer ZH LE120066 vom 12.04.2013, E. III. 3a). Als Einkommen aus selbständi- ger Erwerbstätigkeit gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Rein- gewinn, der entweder als Vermögensstandsgewinn (Differenz zwischen dem Ei- genkapital am Ende des laufenden und am Ende des vorangegangenen Ge- schäftsjahres) oder als Gewinn in einer ordnungsgemässen Gewinn- und Verlustrechnung aus- gewiesen ist (BGE 143 III 617 E. 5.1 m.w.H.). Unerheblich ist, ob der Reingewinn dem Geschäft entnommen wird oder reinvestiert wird. Auch ist nicht nur auf die ausgeschütteten Dividenden abzustellen (OGer ZH LE180029 vom 06.09.2018, E. III. 4.2a). Weil bei selbständiger Erwerbstätigkeit die

finanzielle Verflechtung zwischen Unternehmerhaushalt und Unternehmung gross und intensiv ist und weil der Gewinnausweis sich relativ leicht beeinflussen lässt, kann sich die Bestimmung der Leistungskraft eines Selbständigerwerbenden als äusserst schwierig erweisen. Um ein einigermaßen zuverlässiges Resultat zu erreichen und namentlich um Einkommensschwankungen Rechnung zu tragen, sollte auf das Durchschnittseinkommen mehrerer – in der Regel der letzten drei – Jahre abgestellt werden. Auffällige, d.h. besonders gute oder besonders schlechte Abschlüsse können unter Umständen ausser Betracht bleiben. Nur bei stetig sinkenden oder steigenden Erträgen gilt der Gewinn des letzten Jahres als massgebendes Einkommen, korrigiert insbesondere durch Aufrechnungen von ausserordentlichen Abschreibungen, unbegründeten Rückstellungen und Privatbezügen (BGE 143 III 617 E. 5.1 m.w.H.; OGer ZH LE120019 vom 15.10.2012, E. II. 3.4). Im summarischen Verfahren ist zur Ermittlung des Einkommens grundsätzlich auf die Bilanz und die Erfolgsrechnung abzustellen (vgl. ZK-Bräm/Hasenböhler, Art. 163 ZGB N 76). Sollten aufgrund der Bilanz und Erfolgsrechnung Indizien dafür bestehen, dass das ausgewiesene nicht mit dem tatsächlichen Einkommen übereinstimmt, ist das Einkommen nicht auf der Grundlage der Bilanz, sondern beispielsweise anhand der Privatbezüge zu ermitteln (BGE 143 III 617

- 56 - E. 5.4.2 m.w.H.). Die Festsetzung des Einkommens eines Selbständigerwerbenden kann somit entweder aufgrund des Nettogewinns oder aufgrund der Privatbezüge erfolgen. Diese beiden Berechnungsmethoden schliessen einander jedoch aus. Es ist nicht zulässig, Nettogewinn und Privatbezüge zu addieren (BGer 5A_259/2012 vom 14. November 2012, E. 4.3; BGer 5A_396/2013 vom 26. Februar 2014, E. 3.2.3).

E. 1.2.2.8

Es liegen vorliegend keine Indizien vor, dass der in den Jahresrechnungen (Urk. 26/25–28; Urk. 60/14; Urk. 104; Urk. 154/2) ausgewiesene Gewinn nicht mit dem tatsächlichen Gewinn übereinstimmen würde. Aufgrund der vorgenannten Rechtsprechung ist das Einkommen des Gesuchsgegners deshalb anhand des Reingewinnes festzustellen. Ausgewiesen sind folgende Reingewinne der N._____ GmbH in den letzten Jahren (gerundet): 2015 Fr. 200'830.00 Urk. 26/25 2016 Fr. 370'190.00 Urk. 26/26 2017 Fr. 146'340.00 Urk. 26/27 2018 Fr. 11'990.00 Urk. 26/28 2019 Fr. 140'450.00 Urk. 60/14 2020 Fr. 21'410.00 Urk. 104 2021 Fr. 4'590.00 Urk. 154/2 Die Gewinne unterlagen in den letzten Jahren grossen Schwankungen. Der Gesuchsgegner machte anlässlich der Hauptverhandlung vor Vorinstanz am 27. August 2019 geltend, dass die Gewinne deutlich rückläufig seien. Die Gründe dafür seien vielfältig, so spielten unglückliche Wechselkurse, aber auch deutlich höhere Kosten für Bauteile wie DRAM-Speicher eine wichtige Rolle. Die Annahme des Gesuchsgegners, dass sich die wirtschaftliche Situation des Unternehmens in absehbarer Zeit nicht verbessern würde, sodass auch künftig lediglich von einem Gewinn wie im Jahr 2018 von rund Fr. 12'000.– auszugehen sei (Urk. 24 Rz. 46), erwies sich jedoch als unzutreffend, betrug doch der Gewinn im Jahr 2019 wieder Fr. 140'453.–. Im Jahr 2020 begann die Corona-Pandemie. Dennoch konnte die N._____ GmbH einen Gewinn von Fr. 21'407.– und damit sogar einen höheren als im Jahr 2018 erzielen. Die weltweiten Chip-Lieferengpässe trafen die N._____

- 57 - GmbH, welche EDV-Geräte herstellt, vor allem im Jahr 2021. So berichtete auch der Gesuchsgegner erstmals in seiner Eingabe vom 30. August 2021 davon, dass sein Unternehmen inzwischen stark von den Chip-Lieferengpässen betroffen sei (Urk. 94 Rz. 54). Wie es sich mit dem Gewinn im Jahr 2022 verhielt und wann die Chipkrise

überstanden sein wird, ist derzeit unklar. Experten sind der Ansicht, dass bereits 2023 oder 2024 Überkapazitäten bestehen könnten (vgl. <https://www.handelsblatt.com/technik/it-internet/halbleiter-experte-schon-2023-ueberkapazitaeten-in-chipbranche-moeglich/28336068.html>, zuletzt besucht am 19.04.2023), sodass davon auszugehen ist, dass die N._____ GmbH in naher Zukunft wieder Gewinne wie in der Vorkrisenzeit wird erzielen können. Für die Berechnung des zukünftigen Gewinns ist das Jahr 2021 daher als Ausnahmejahr ausser Acht zu lassen. Auch vor 2021 unterlagen die Gewinne erheblichen Schwankungen, sodass vorliegend auf eine längere Periode als die letzten drei Jahre abzustellen ist (vgl. BGer 5A_621/2021 vom 20. April 2022, E. 3.2.4.2, m.w.H.). Der Durchschnitt ist deshalb anhand der Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020 zu ermitteln. Dieser beläuft sich auf rund Fr. 80'050.– bzw. Fr. 6'670.– im Monat und ist dem Gesuchsgegner ab Januar 2023 zusätzlich als Einkommen anzurechnen. Betreffend die vergangenen Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021 ist auf die tatsächlichen und ausgewiesenen Reingewinne in diesen Jahren abzustellen, zumal keine Hinweise bestehen, dass der Gesuchsgegner den Gewinn seit der Trennung anfangs des Jahres 2017 mit Blick auf das Eheschutz- oder Scheidungsverfahren absichtlich reduzierte. Die Chip-Krise bestand unbestrittenermassen, was es bei der Berechnung der Unterhaltsbeiträge in diesem Jahr zu berücksichtigen gilt. Da verschiedene Parameter bei der Steuerberechnung in diesen Jahren änderten, unter anderem die Besteuerung der vom Gesuchsgegner bezogenen Dividenden (siehe dazu unten E. III. B.2.2.3), ist nicht von einem Durchschnittseinkommen dieser Jahre auszugehen, sondern es ist für jedes Jahr eine Berechnung vorzunehmen. Für das Jahr 2022 liegen keine Unterlagen im Recht. Der Gesuchsgegner macht geltend, dass im Jahr 2022 keine Gewinne erzielt werden könnten (Urk. 132

- 58 - Rz. 35; vgl. auch Urk. 142). Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Situation im Jahr 2022 im Vergleich zum Jahr 2021 bereits verbesserte und Wege gefunden wurden, um besser mit der Chip-Krise umzugehen als noch im Jahr 2021. Der Gesuchsgegner gab an, dass Chips auf dem Graumarkt hätten gekauft werden können (Urk. 94 Rz. 54; Urk. 132 Rz. 34 f.). Dass er die dadurch entstandenen Mehrkosten nicht wenigstens teilweise an die Kunden weitergeben kann bzw. konnte, ist zu bezweifeln, zumal auch die Konkurrenzunternehmen von der Chip-Krise betroffen sind. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, für das Jahr 2022 zumindest von einem Gewinn wie im Jahr 2020 von Fr. 21'410.– auszugehen.

E. 1.2.3

Wertschriftenerträge Der Gesuchsgegner erzielte in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 weitere Wertschriftenerträge, welche ebenfalls als Einkommen zu berücksichtigen sind. Im Jahr 2018 sind Erträge in Höhe von gerundet Fr. 2'490.– ausgewiesen (Urk. 26/12). Im Jahr 2019 beliefen sie sich auf Fr. 2'670.– (Urk. 77/10), im Jahr 2020 auf gerundet Fr. 4'380.– (Urk. 154/4) und im Jahr 2021 auf gerundet Fr. 4'400.– (Urk. 154/5). Auch im Jahr 2022 und für die Zukunft ist von Wertschriftenerträgen in Höhe von Fr. 4'400.– im Jahr auszugehen.

E. 1.2.4

Ergebnis Einkommen Gesuchsgegner Zusammengefasst ist beim Gesuchsgegner im Jahr 2018 von einem monatlichen Gesamteinkommen von Fr. 19'600.– (Fr. 18'390.– + Fr. 1'000.– + Fr. 210.–), im Jahr 2019 von Fr. 29'340.– (Fr. 17'420.– + Fr. 11'700.– + Fr.

220.–), im Jahr 2020 von Fr. 19'540.– (Fr. 17'390.– + Fr. 1'780.– + Fr. 370.–), im Jahr 2021 von Fr. 17'980.– (Fr. 17'230.– + Fr. 380.– + 370.–) und im Jahr 2022 von Fr. 19'380.– (Fr. 17'230.– + Fr. 1'780.– + Fr. 370.–) auszugehen. Ab 2023 ist ein Einkommen von Fr. 24'270.– (Fr. 17'230.– + Fr. 6'670.– + 370.–) zu berücksichtigen.

E. 1.3

Einkommen von C._____ Die Kinderzulagen von monatlich Fr. 200.– bzw. ab dem Jahr 2021 Fr. 250.– sind als Einkommen von C._____ zu berücksichtigen.

- 59 - 2. Familienrechtlicher Bedarf

E. 1.4

Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, hat das Bundesgericht die Berechnungsmethode bezüglich Kinder-, Ehegatten- und nachehelicher Unterhaltsbeiträge vereinheitlicht und schweizweit verbindlich festgelegt: Massgeblich ist die zweistufig-konkrete Methode mit Überschussverteilung. Dabei werden die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel festgestellt und der Bedarf der von der Unterhaltsberechnung betroffenen Personen ermittelt (sog. gebührender Unterhalt; vgl. BGE 147 III 265 E. 6.6 und E. 7; BGE 147 III 293 E. 4.5; vgl. auch BGE 147 III 301 E. 4.). Ausgangspunkt zur Bedarfsermittlung bzw. Ermittlung des gebührenden Unterhalts bilden die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 (BISchKG 2009, S. 192 ff., fortan eidgenössische Richtlinien S. 1 ff.), wobei in Abweichung davon

- 14 - für jedes Kind ein (bei den Wohnkosten des Obhutsinhabers abzuziehender) Wohnkostenanteil einzusetzen ist und im Übrigen auch die Fremdbetreuungskosten zu berücksichtigen sind. Diese beiden Positionen sowie die in den eidgenössischen Richtlinien genannten Zuschläge (relevant für das Kind: Krankenkassenprämien, Schulkosten, besondere Gesundheitskosten) sind zum Grundbetrag hinzuzurechnen. Soweit es die finanziellen Mittel zulassen, ist der gebührende Unterhalt zwingend auf das sogenannte "familienrechtliche Existenzminimum" zu erweitern, auf welches diesfalls Anspruch besteht. Bei den Elternteilen gehören hierzu typischerweise die Steuern, ferner eine Kommunikations- und Versicherungspauschale, unumgängliche Weiterbildungskosten, den finanziellen Verhältnissen entsprechende statt am betriebsrechtlichen Existenzminimum orientierte Wohnkosten, Kosten zur Ausübung des Besuchsrechts und allenfalls angemessene Schuldentilgung; bei gehobeneren Verhältnissen können namentlich auch über die obligatorische Grundversicherung hinausgehende Krankenkassenprämien und allenfalls private Vorsorgeaufwendungen von Selbständigerwerbenden im Bedarf berücksichtigt werden. Beim Barbedarf des Kindes gehören zum familienrechtlichen Existenzminimum namentlich die Ausscheidung eines Steueranteiles, ein den konkreten finanziellen Verhältnissen entsprechender Wohnkostenanteil und gegebenenfalls über die obligatorische Grundversicherung hinausgehende Krankenkassenprämien (BGE 147 III 265 E. 7.2 m.w.H.). Soweit die vorhandenen Mittel die (familienrechtlichen) Existenzminima übersteigen, kommt es zu einem Überschuss, welchen es zuzuweisen gilt. Grundsätzlich erfolgt die Verteilung des Überschusses nach "grossen und kleinen Köpfen". Bei der Verteilung sind jedoch sämtliche Besonderheiten des konkreten Falles wie Betreuungsverhältnisse, überobligatorische Arbeitsanstrengungen, spezielle Bedarfspositionen etc. zu berücksichtigen. Vor Aufteilung des Überschusses ist eine nachgewiesene Sparquote von diesem abzuziehen, denn in derartigen Konstellationen

leben die Ehegatten sparsamer als es ihre Verhältnisse zulassen würden (BGE 147 III 265 E. 7.3 m.w.H.). Eine nachgewiesene Sparquote beeinflusst somit die Höhe des in der Ehe zuletzt gemeinsam gelebten Standards (BGer 5A_365/2019 vom 14. Dezember 2020, E. 5.2.2.3), auf dessen Fortführung bei genügenden Mitteln beide Ehegatten gleichermassen Anspruch haben. Dieser

- 15 - bildet gleichzeitig die Obergrenze des gebührenden Unterhalts. Verunmöglichen trennungsbedingte Mehrkosten es, den früheren Lebensstandard aufrechtzuerhalten, so hat der Unterhaltsgläubiger Anrecht auf die gleiche Lebenshaltung wie der Unterhaltsschuldner (BGE 147 III 293 E. 4.4 m.w.H.). Der zuletzt gelebte gemeinsame Standard entspricht dem familienrechtlichen Existenzminimum bei Getrenntleben zuzüglich des betragsmässig unveränderten Anteils am früheren gemeinsamen Überschuss. Um daher die Obergrenze des Unterhaltsbeitrags zu bestimmen, ist zunächst der Überschuss während des Zusammenlebens zu ermitteln, der rechnerisch nach den üblichen Teilungsgrundsätzen zu verteilen ist (vgl. BGE 147 III 293 E. 4.4). Hierzu sind vom Gesamteinkommen der Familie während des Zusammenlebens die damalige Sparquote sowie die damaligen familienrechtlichen Existenzminima abzuziehen (vgl. Schwizer/Oeri, "Neues" Unterhaltsrecht?, in: AJP 2022 S. 3 ff., S. 7). Für die Ermittlung dieser drei Grössen ist auf dasselbe Referenzjahr, nämlich auf das letzte Jahr vor der Trennung abzustellen (Arndt, Die Sparquote, Basis für die naheheliche Unterhaltsberechnung, in: Fankhauser/Reusser/Schwander [Hrsg.], Brennpunkt Familienrecht, Festschrift für Thomas Geiser zum 65. Geburtstag, 2017, S. 43 ff., S. 52). Beim so ermittelten gebührenden Unterhalt handelt es sich um einen sogenannten "Verbrauchsunterhalt". Dieser dient der Deckung der Kosten des täglichen Verbrauchs und nicht dem Sparen (vgl. BGE 147 III 293 E. 4.4; Arndt, a.a.O., S. 44, m.w.H.). Folglich hat der unterhaltsberechtigter Ehegatte keinen Anspruch auf Teilhabe an der Sparquote während des Zusammenlebens. Dies würde vielmehr dem Grundsatz, dass es beim ehelichen Unterhalt nicht zur Vorwegnahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung kommen darf, zuwiderlaufen. Die Obergrenze des ehelichen Unterhaltsbeitrages bildet somit das heutige familienrechtliche Existenzminimum zuzüglich des Überschussanteils während des Zusammenlebens. Bezüglich des Kinderunterhalts hielt das Bundesgericht in seinem Leitentscheid vom 11. November 2020 fest, dass ein Kind im Rahmen der Überschussverteilung keinen Anspruch auf eine Lebensführung habe, welche diejenige der Eltern bzw. den angestammten Standard vor der Trennung der Eltern überschreite (BGE

- 16 - 147 III 265 E. 7.3). In einem neueren Entscheid führte es hingegen aus, dass der Kinderunterhalt nach Art. 285 Abs. 1 ZGB nicht nur den Bedürfnissen des Kindes, sondern auch der Lebensstellung und der Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen solle. Dabei enthalte das Gesetz keine Regel in dem Sinne, dass der Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes seine Obergrenze im Lebensstandard fände, den seine verheirateten Eltern im Zeitpunkt ihrer Trennung zuletzt gelebt hätten (BGer 5A_491/2020 vom 19. Mai 2021, E. 4.4). In dieselbe Richtung zielt die Erwägung eines weiteren neueren Entscheids, wonach die Obergrenze nur zwischen Ehegatten gelte, während Kinder am insgesamt höheren Lebensstandard teilhaben sollten (BGE 147 III 293 E. 4.4). In einem ebenfalls neueren Entscheid führte das Bundesgericht unter Bezugnahme auf den Leitentscheid vom

E. 1.5

Zur Bestimmung des zuletzt gemeinsam gelebten Standards bzw. gebührenden Bedarfs als Obergrenze der Unterhaltsbeiträge für die Gesuchstellerin und C._____ hat die Vorinstanz

vom Familieneinkommen des Jahres 2016 die damalige Sparquote abgezogen und den daraus resultierenden Gesamtverbrauch an-

- 17 - teilmässig (40% Gesuchstellerin, 40% Gesuchsgegner und 20% C._____) verteilt (Urk. 119 S. 35 f.). Der Gesamtverbrauch setzt sich aus dem familienrechtlichen Existenzminimum im Jahr 2016 und dem Überschussanteil im Jahr 2016 zusammen. Bei ihrer Berechnung übersieht die Vorinstanz, dass das damalige familienrechtliche Existenzminimum aller Beteiligten nicht automatisch auch im Verhältnis 40/40/20 wie der Überschuss aufzuteilen ist. Jedes Familienmitglied hat seinen eigenen individuellen Bedarf. Zur Bestimmung des gebührenden Bedarfs als Obergrenze für die Unterhaltsbeiträge der Gesuchstellerin und C._____, hätte die Vorinstanz deshalb die familienrechtlichen Existenzminima der beiden im Jahr 2016 konkret berechnen müssen. Wie die Parteien zu Recht vorbringen (Urk. 118 Rz. 14; Urk. 126 Rz. 9), nahmen sie hierzu vor Vorinstanz Stellung. Ebenfalls nicht korrekt ist die Hinzurechnung eines Anteils der Sparquote zur Bestimmung des gebührenden Bedarfs der Gesuchstellerin (Urk. 119 S. 36 f.), da es sich beim ehelichen Unterhalt nur um einen Verbrauchsunterhalt handelt. Eine Begrenzung des Überschussanteils von C._____ auf den Standard während des Zusammenlebens seiner Eltern hat sodann nur zu erfolgen, sofern keine Leistungsfähigkeitssteigerung des Gesuchsgegners nach der Trennung erfolgte (oben E. III. A.1.4 [S. 16])

E. 1.6

Nachfolgend sind zuerst die Überschussanteile der Gesuchstellerin und C._____ während des Zusammenlebens zu bestimmen (E. III. A. 2–6), welche der Überprüfung der Obergrenzen ihrer Unterhaltsbeiträge dienen. Die konkrete Berechnung der Unterhaltsbeiträge erfolgt unter E. III. B (S. 32 ff.). 2. Einkommen im Jahr 2016

E. 2

Gegen den vorinstanzlichen Entscheid erhob der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 11. Februar 2022 (Urk. 118; Datum Poststempel) fristgerecht (vgl. Art. 314 Abs. 1 ZPO und Urk. 116) Berufung mit den oben aufgeführten Anträgen. Die vorinstanzlichen Akten (Urk. 1–117) wurden beigezogen. Mit Verfügung vom 21. März 2022 wurde der Gesuchstellerin Frist zur Einreichung einer Berufungsantwort angesetzt (Urk. 125). Die Berufungsantwort datiert vom 4. April 2022 (Urk. 126). Sie wurde dem Gesuchsgegner mit Verfügung vom 8. April 2022 zugestellt (Urk. 129). Dieser replizierte innert erstreckter Frist (Urk. 130; Urk. 131) mit Eingabe vom 4. Mai 2022 (Urk. 132). Auf Ersuchen der Gesuchstellerin vom 16. Mai 2022 (Urk. 136) wurde ihr mit Verfügung vom 17. Mai 2022 Frist zur Einreichung der Duplik angesetzt (Urk. 137). Die Duplik datiert vom 31. Mai 2022 (Urk. 138) und wurde dem Gesuchsgegner am 10. Juni 2022 zur Kenntnis gebracht (Urk. 141; Prot. II S. 9). Die Eingabe des Gesuchsgegners vom 13. Juni 2022 (Urk. 142) wurde der Gesuchstellerin am 14. Juni 2022 zugestellt (Urk. 145; Prot. II S. 10). Mit Eingabe vom 23. Juni 2022 nahm der Gesuchsgegner zur Duplik der Gesuchstellerin Stellung (Urk. 146), welche der Gesuchstellerin am 24. Juni 2022 zugestellt wurde (Urk. 147; Prot. II S. 11). Die weiter erfolgten Eingaben des Gesuchsgegners vom 8. Juli 2022 (Urk. 148), 23. August 2022 (Urk. 152) und

E. 2.1

Bedarf der Gesuchstellerin

E. 2.1.1

Krankenkasse

E. 2.1.1.1

Die Vorinstanz berücksichtigte bei der Gesuchstellerin für das KVG Fr. 515.35 und für das VVG Fr. 144.– (Urk. 119 S. 17 und S. 23). Dabei handelt es sich um die Prämien für das Jahr 2020 (Urk. 39/61). Diese Kosten werden von keiner Partei beanstandet (vgl. Urk. 118 Rz. 79 f; Urk. 126 Rz. 58). Da die Prämien für das KVG ab Januar 2021 jedoch auf gerundet Fr. 528.– stiegen (Urk. 87/1) und die Vorinstanz dies nicht berücksichtigte, sind die Kosten entsprechend anzupassen.

E. 2.1.1.2

Es liegen die Prämien für die Jahre 2018 (Urk. 23/36), 2020 (Urk. 39/61) und 2021 (Urk. 87/1) im Recht. Mangels Belegen ist für das Jahr 2019 von denselben Kosten wie im Jahr 2020 auszugehen. Folglich sind im Jahr 2018 für das KVG Fr. 366.– und für das VVG Fr. 120.– zu berücksichtigen (Urk. 23/36). In den Jahren 2019 und 2020 sind Fr. 515.– für das KVG und Fr. 144.– für das VVG (Urk. 39/61) und ab Januar 2021 sind Fr. 528.– für das KVG und Fr. 144.– für das VVG (Urk. 87/1) anzurechnen.

E. 2.1.2

Ungedeckte Gesundheitskosten

E. 2.1.2.1

Zu den ungedeckten Gesundheitskosten führte die Vorinstanz aus, dass die Gesuchstellerin eine Aufstellung über ihre Gesundheitskosten (inklusive Belege) von Januar bis Mitte Juli 2019 über insgesamt Fr. 4'236.45 eingereicht habe. Davon seien für Brillen bzw. Linsen Fr. 105.40 von der Krankenkasse übernommen worden. Fr. 229.90 für Zahnbleaching und Fr. 28.90 für Vitamine seien nicht als Gesundheitskosten im Bedarf zu berücksichtigen, sondern aus einem allfälligen Überschuss zu bezahlen. Insgesamt seien somit zu berücksichtigende Gesundheitskosten von Fr. 3'872.25 (Fr. 4'236.45 - Fr. 105.40 - Fr. 229.90 - Fr. 28.90) angefallen, d.h. Fr. 595.75 im Monat (3'872.25 / 6.5). Inwiefern ihr in - 60 - früheren Jahren und auch künftig zusätzliche Gesundheitskosten in dieser Höhe anfielen, werde von der Gesuchstellerin nicht begründet. Vielmehr habe sie ausgeführt, sie habe sich 2019 einer Operation unterziehen müssen. Es erscheine zwar wahrscheinlich, dass ihr auch künftig zusätzliche Gesundheitskosten, beispielsweise für ärztliche und zahnärztliche Kontrollen, anfallen würden. Zudem benötige sie Medikamente wegen ihres Asthmas. Jedoch sei nicht davon auszugehen, dass sie erneut operiert werden müsse. Zu berücksichtigen sei auch, dass sie die Franchise per 2020 von Fr. 2'500.– auf Fr. 300.– gesenkt habe, was zu höheren Prämien geführt habe. Entsprechend würden die Kosten, die sie selber bezahlen müsse, tiefer werden als bisher. Deshalb scheine es gerechtfertigt, in ihrem Bedarf Fr. 100.– (monatlicher Anteil der Franchise sowie Anteil Selbstbehalt und Zahnarztkosten) zu berücksichtigen (Urk. 119 S. 20 f.).

E. 2.1.2.2

Der Gesuchsgegner macht geltend, dass der Selbstbehalt bei einem Erwachsenen bei einer Franchise von Fr. 300.– von Gesetzes wegen maximal Fr. 700.– betragen könne. Mehr als Fr. 1'000.– pro Jahr würden somit gar nicht anfallen (Urk. 118 Rz. 74). Es seien deshalb lediglich Fr. 83.35 zu berücksichtigen (vgl. Urk. 118 Rz. 79 f.).

E. 2.1.2.3

Die Gesuchstellerin entgegnet, dass die Vorinstanz neben der Franchise und dem Selbstbehalt von Fr. 1'000.– auch Zahnarztkosten berücksichtigt habe, was nicht zu beanstanden sei (Urk. 126 Rz. 53). Hierauf lässt der Gesuchsgegner ausführen, dass die Kosten für zahnärztliche Behandlungen geringfügig und aus dem Grundbetrag zu bezahlen seien (Urk. 132 Rz. 60).

E. 2.1.2.4

Kosten für nicht gedeckte Gesundheitskosten, wie Selbstbehalte und Franchisen, sind in der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen, wenn sie gegenwärtig oder in naher Zukunft tatsächlich anfallen (BGer 5A_730/2020 vom 21. Juni 2021, E. 5.2.2.4.1, m.w.H.).

Hingegen sind Kosten für die allgemein übliche Gesundheitspflege, wozu auch die übliche Selbstmedikation und insbesondere auch die Kosten für den Zahnarzt (Dentalhygiene) und Routineuntersuchungen zählen, grundsätzlich aus dem Grundbetrag zu bezahlen (OGer ZH NC200001 vom 02.03.2020, E. D.3.10; OGer ZH LE190046 vom 05.02.2020, E. III. B) 3.2; OGer ZH PC140038 vom 16.02.2015, E. II. 7.3). Ausserhalb des Grundbetrages kann

- 61 - zudem einer unmittelbar bevorstehenden grösseren Auslage für den Arzt in billiger Weise durch eine zeitweise Erhöhung des Existenzminimums Rechnung getragen werden (eidgenössische Richtlinien S. 3).

E. 2.1.2.5

Unbestritten (Urk. 118 Rz. 74 und Rz. 79 f.; Urk. 126 Rz. 53) ist vorliegend die Berücksichtigung von monatlich Fr. 83.35 (Fr. 1'000.– / 12) für zusätzliche Gesundheitskosten aufgrund der Franchise der Gesuchstellerin von Fr. 300.– und des maximal möglichen Selbstbehalts von Fr. 700.–. Die Gesuchstellerin senkte ihre Franchise jedoch erst im Jahr 2020 auf Fr. 300.– (Urk. 39/61), in den Jahren 2018 und 2019 belief sie sich auf Fr. 2'500.– (Urk. 18/25; Urk. 23/26). Für diese Zeit liegen lediglich Belege über Arztkosten (ohne Zahnarzt Dr. med. dent. T._____) für das Jahr 2019 – genauer vom 1. Januar 2019 bis 18. Juli 2019 – über insgesamt Fr. 3'184.40 im Recht (Urk. 18/25). Wie bereits die Vorinstanz ausführte (Urk. 119 S. 20) und von der Gesuchstellerin im Berufungsverfahren auch nicht beanstandet wird, sind die Kosten für Kontaktlinsen von Fr. 105.40 sowie für Vitamine von Fr. 28.90 nicht zu berücksichtigen. Es resultieren somit ungedeckte Gesundheitskosten von Fr. 3'050.10 während sechseinhalb Monaten, was auf das Jahr gerechnet monatliche Kosten von gerundet Fr. 254.– ergibt. Diese Kosten stehen im Zusammenhang mit der Operation der Gesuchstellerin im Jahr 2019 (Urk. 50 S. 22; Urk. 58 Rz. 65), was Ausnahmecharakter hat. Mangels entsprechenden substantiierten Ausführungen oder Belegen ist nicht davon auszugehen, dass auch zuvor oder danach Kosten in gleicher Höhe anfielen bzw. anfallen werden. Den im Zusammenhang mit der Operation angefallenen Kosten ist durch eine zeitweise Erhöhung des Existenzminimums Rechnung zu tragen (eidgenössische Richtlinien S. 3). Entsprechend ist im Jahr 2019 von ungedeckten Gesundheitskosten von monatlich Fr. 254.– auszugehen. Für die übrige Zeit anerkennt der Gesuchsgegner Fr. 83.35 monatlich (Urk. 118 Rz. 79 f.). Diese Kosten erscheinen auch angemessen. Somit sind in den übrigen Jahren gerundet Fr. 83.– für die ungedeckten Gesundheitskosten im Bedarf der Gesuchstellerin zu berücksichtigen. Was die Zahnarztkosten betrifft, ist vorliegend umstritten, ob die Vorinstanz hierfür zu Recht Fr. 16.65 pro Monat anrechnete. Die Gesuchstellerin reichte eine Rechnung

- 62 - über Fr. 303.35 für eine Dentalhygienebehandlung inkl. Röntgenbild am 12. April 2019 sowie eine weitere Rechnung über Fr. 196.55 ebenfalls für eine

Dentalhygienebehandlung am 5. Juli 2019 ein (Urk. 18/25). Genauere Ausführungen zu diesen Behandlungen werden von der Gesuchstellerin nicht gemacht. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich um die üblicherweise ein-/zweimal jährlich durchzuführende Dentalhygiene handelt, deren Kosten aus dem Grundbetrag zu bezahlen sind. Des Weiteren reichte die Gesuchstellerin eine Zahnarztrechnung vom 18. Juli 2019 über insgesamt Fr. 552.15 ein (Urk. 18/25). Im Umfang von Fr. 229.90 betraf die Rechnung ein Zahnbleaching, was – wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausführte (Urk. 119 S. 20) – aus einem allfälligen Überschuss zu finanzieren ist, da es sich um eine Luxusbehandlung handelt. Die übrigen Fr. 322.25 fielen an für Grundtaxe, Infiltrationsanästhesie, Kompositionsfüllung, Schmelzätzung sowie Dentinhaftung. Offensichtlich handelte es sich hierbei um eine einmalige, kleinere Behandlung, die noch keine zeitweise Erhöhung des Existenzminimums rechtfertigt (vgl. eidgenössische Richtlinien S. 3). Auch diese Kosten sind aus dem Grundbetrag zu begleichen. Zu zahnärztlichen Behandlungen in den Jahren 2018, 2020 und 2021 machte die Gesuchstellerin keine Ausführungen. Es sind daher keine zusätzlichen Kosten für Zahnarztbehandlungen zu berücksichtigen.

E. 2.1.3

Mobilitätskosten

E. 2.1.3.1

Betreffend die Mobilitätskosten der Gesuchstellerin führte die Vorinstanz aus, es sei nicht ersichtlich, dass die Gesuchstellerin zurzeit für die Ausübung ihres Berufs auf ein Auto angewiesen sei, zumal sie zurzeit im Homeoffice arbeite. Dies werde von der Gesuchstellerin auch nicht geltend gemacht. Vielmehr führe sie aus, sie benötige das Auto zum Einkaufen, für Transportdienste ihres Sohnes etc. Für die Kosten für das Auto sei sie auf ihren Überschussanteil zu verweisen. Auch wenn die Gesuchstellerin zurzeit infolge Homeoffice nicht für die Ausübung ihres Berufs bzw. den Arbeitsweg auf die Nutzung des öffentlichen Verkehrs angewiesen sei, erscheine es gerechtfertigt, ihr den geltend gemachten Betrag von Fr. 65.– für Mobilität (entsprechend dem Abonnement für die Zone 110 des ZVV) anzurechnen. Die Gesuchstellerin habe zuletzt geltend gemacht, es

- 63 - seien ihr Fr. 95.85 für Mobilität anzurechnen. Da der Gesuchstellerin kein hypothetisches Einkommen anzurechnen sei, besteht auch kein Raum, ihr ein Abonnement für drei Zonen anzurechnen. Es sei nicht ersichtlich, und werde von ihr auch nicht ausgeführt, inwiefern sie auf ein solches "Anspruch" haben sollte (Urk. 119 S. 18 f.).

E. 2.1.3.2

Der Gesuchsgegner moniert, die Gesuchstellerin arbeite im Home-Office, weshalb bei ihr keine Kosten für Mobilität zu berücksichtigen seien (Urk. 118 Rz. 73). Die Gesuchstellerin hält die Anrechnung von Fr. 65.– für Mobilität für richtig. Sollte ihr ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, wären auch die Mobilitätskosten höher (Urk. 126 Rz. 52).

E. 2.1.3.3

Nicht nur die Kosten für ein Auto, sondern auch die Kosten für den öffentlichen Verkehr sind nur dann im Existenzminimum zu berücksichtigen, wenn sie zur Bewältigung des Arbeitsweges notwendig sind (vgl. eidgenössische Richtlinien S. 2). Der Gesuchstellerin sind deshalb bis und mit August 2023 keine Mobilitätskosten anzurechnen. Ab dem 1. September 2023 wird sie ihre Erwerbstätigkeit ausdehnen müssen. Da nicht voraussehbar

ist, ob sie weiterhin (teilweise) im Home-Office arbeiten wird und an welchen Wochentagen dies sein wird, recht- fertigt es sich, der Gesuchstellerin ab September 2023 die Kosten für ein Jahres- abonnement des ZVV für ein bis zwei Zonen von Fr. 782.– anzurechnen. Ent- sprechend sind ab September 2023 monatlich gerundet Fr. 65.– in den Bedarf der Gesuchstellerin aufzunehmen.

E. 2.1.4

Auswärtige Verpflegung Da unklar ist, ob die Gesuchstellerin auch bei einem Erwerbsspensum von 80% bzw. 100% im Home-Office tätig sein wird, rechtfertigt es sich, ab September 2023 Fr. 168.– (80% von Fr. 210.–) und ab März 2025 Fr. 210.– für die auswärti- ge Verpflegung in ihrem Bedarf zu berücksichtigen.

E. 2.1.5

Steuern

E. 2.1.5.1

Die Steuerbelastung ist unter Zuhilfenahme des kantonalen Steuer- rechners annähernd festzusetzen. Dabei ist von folgenden Grunddaten auszuge-

- 64 - hen: Wohnort Zürich, Verh. und Einzelnerntarif, Zivilstand getrennt, Konfession kei- ne (vgl. Urk. 52/9), Kinder im Haushalt: 1. Für das Jahr 2018 ist auf die im Recht liegende Steuererklärung 2018 (Urk. 52/9), korrigiert durch die neu festzulegen- den Unterhaltszahlungen, abzustellen: Jahr 2018 (Urk. 52/9) Staats- und Gemeindesteuer Bundessteuer Einkünfte Erwerbseinkommen (exkl. Kinderzulagen, Fr. 23'924.00 Fr. 23'924.00 vgl. Urk. 18/21) Einkünfte aus Liegenschaften Fr. 5'120.00 Fr. 5'120.00 Ungefähre Unterhaltsbeiträge Fr. 100'137.00 Fr. 100'137.00 Kinderzulagen Fr. 2'400.00 Fr. 2'400.00 Total Einkünfte Fr. 131'581.00 Fr. 131'581.00 Abzüge Berufsauslagen Fr. 2'500.00 Fr. 2'500.00 Versicherungsprämien Fr. 3'900.00 Fr. 2'400.00 Fremdbetreuungskosten Fr. 772.00 Fr. 772.00 Kinderabzug Fr. 9'000.00 Fr. 6'500.00 steuerbare Einkünfte im Ausland Fr. 4'001.00 Fr. 4'329.00 Total Abzüge Fr. 20'173.00 Fr. 16'501.00 steuerbares Einkommen Fr. 111'408.00 Fr. 115'080.00 steuerbares Vermögen (in ZH) Fr. 91'679.00 Mit dem Steuerrechner des Kantons Zürichs für das Steuerjahr 2018 resultieren für die Staats- und Gemeindesteuern Fr. 12'719.– und für die direkte Bundes- steuer Fr. 2'586.–. Das entspricht einer monatlichen Steuerschuld von Fr. 1'275.–. Ein Anteil dieser Steuern ist dem Barbedarf von C._____ zuzuweisen (BGE 147 III 265 E. 7.2). Dazu sind die dem Kind zuzurechnenden, aber vom Empfängerel- ternteil zu versteuernden Einkünfte (namentlich Barunterhaltsbeitrag, Familienzu- lagen, Sozialversicherungsrenten und ähnliche für den Unterhalt des Kindes be- stimmte Leistungen, Erträge aus Kindesvermögen; nicht aber das Erwerbsein- kommen des Kindes [siehe Art. 3 Abs. 3 StHG] oder der formell dem Kind zu- stehende [Art. 285 Abs. 2 ZGB], materiell aber für den betreuenden Elternteil be- stimmte Betreuungsunterhaltsbeitrag) in das Verhältnis zu den vom Empfängerel- ternteil insgesamt zu versteuernden Einkünften zu setzen; der daraus ermittelte Anteil an der gesamten Steuerschuld des Empfängerelternanteils ist im erweiterten Bedarf des Kindes zu berücksichtigen (BGer 5A_816/2019 vom 25. Juni 2021, - 65 - E. 4.2.3.5). Die Einkünfte von C._____ betragen Fr. 2'915.– (Fr. 2'715.– Barunter- halt [inkl. Überschussanteil] und Fr. 200.– Kinderzulagen), jene der Gesuchstelle- rin Fr. 7'565.– (Fr. 1'990.– Erwerbseinkommen, Fr. 3'585.– ehelicher Unterhalt und Fr. 1'990.– Betreuungsunterhalt, siehe dazu unten E. III. B.3.1.7). Die gesamten Einkünfte der

Gesuchstellerin und C._____ belaufen sich auf Fr. 10'480.-. C._____ ist folglich ein Steueranteil von gerundet Fr. 355.- (28% von Fr. 1'275.-) zuzuweisen. Die Differenz von Fr. 920.- verbleibt bei der Gesuchstellerin.

E. 2.1.5.2

Da die Steuererklärung der Gesuchstellerin für das Jahr 2019 nicht vor- liegt, ist auch für dieses Jahr – mit Ausnahme des Einkommens der Gesuchstelle- rin, welches sich auf Fr. 26'040.- belief (12 Monate à Fr. 2'170.-, oben E. III. B.1.1.4), sowie den Unterhaltsbeiträgen – von denselben Zahlen wie im Jahr 2018 auszugehen: Jahr 2019 Staats- und Gemeindesteuer Bundessteuer Einkünfte Erwerbseinkommen (exkl. Kinderzulagen) Fr. 26'040.00 Fr. 26'040.00 Einkünfte aus Liegenschaften Fr. 5'120.00 Fr. 5'120.00 Ungefähre Unterhaltsbeiträge Fr. 151'086.00 Fr. 151'086.00 Kinderzulagen Fr. 2'400.00 Fr. 2'400.00 Total Einkünfte Fr. 184'646.00 Fr. 184'646.00 Abzüge Berufsauslagen Fr. 2'500.00 Fr. 2'500.00 Versicherungsprämien Fr. 3'900.00 Fr. 2'400.00 Fremdbetreuungskosten Fr. 772.00 Fr. 772.00 Kinderabzug Fr. 9'000.00 Fr. 6'500.00 steuerbare Einkünfte im Ausland Fr. 4'001.00 Fr. 4'329.00 Total Abzüge Fr. 20'173.00 Fr. 16'501.00 steuerbares Einkommen Fr. 164'473.00 Fr. 168'145.00 steuerbares Vermögen (in ZH) Fr. 91'679.00 Gemäss Steuerrechner für das Jahr 2019 resultiert eine monatliche Steuerschuld von gerundet Fr. 2'590.-. Davon fallen Fr. 789.- auf C._____ und Fr. 1'801.- auf die Gesuchstellerin.

E. 2.1.5.3

Im Jahr 2020 ist auf die Steuererklärung 2020 (Urk. 128/1), korrigiert durch die neu festzusetzenden Unterhaltsbeiträge, abzustellen: Jahr 2020 (Urk. 128/1)

- 66 - Staats- und Gemeindesteuer Bundessteuer Einkünfte Erwerbseinkommen (exkl. Kinderzulagen) Fr. 26'040.00 Fr. 26'040.00 Einkünfte aus Liegenschaften Fr. 5'120.00 Fr. 5'120.00 Ungefähre Unterhaltsbeiträge Fr. 103'248.00 Fr. 103'248.00 Kinderzulagen Fr. 2'400.00 Fr. 2'400.00 Total Einkünfte Fr. 136'808.00 Fr. 136'808.00 Abzüge Berufsauslagen Fr. 2'500.00 Fr. 2'500.00 Versicherungsprämien Fr. 3'900.00 Fr. 2'400.00 Weitere Abzüge Fr. 60.00 Fr. 60.00 Fremdbetreuungskosten Fr. 904.00 Fr. 904.00 Kinderabzug Fr. 9'000.00 Fr. 6'500.00 steuerbare Einkünfte im Ausland Fr. 4'588.00 Fr. 4'743.00 Total Abzüge Fr. 20'952.00 Fr. 17'107.00 steuerbares Einkommen Fr. 115'856.00 Fr. 119'701.00 steuerbares Vermögen (in ZH) Fr. 259'581.00 Gemäss Steuerrechner für das Jahr 2020 resultiert eine monatliche Steuerschuld von Fr. 1'376.-. Fr. 393.- sind bei C._____ und Fr. 983.- bei der Gesuchstellerin anzurechnen.

E. 2.1.5.4

Da auch für das Jahr 2021 keine Steuererklärung der Gesuchstellerin im Recht liegt und ihr Einkommen auch in diesem Jahr gerundet Fr. 2'170.- be- trug (oben E. III. B.1.1.4), ist mit Ausnahme der Kinderzulagen, die sich mittlerwei- le auf Fr. 250.- monatlich belaufen, den Fremdbetreuungskosten, welche sich auf Fr. 60.- pro Monat reduzieren (unten E. III. B.2.3.4), und den Unterhaltsbeiträgen von denselben Zahlen wie im Jahr 2020 auszugehen: Jahr 2021 Staats- und Gemeindesteuer Bundessteuer Einkünfte Erwerbseinkommen (exkl. Kinderzulagen) Fr. 26'040.00 Fr. 26'040.00 Einkünfte aus Liegenschaften Fr. 5'120.00 Fr. 5'120.00 Ungefähre Unterhaltsbeiträge Fr. 105'933.00 Fr. 105'933.00 Kinderzulagen Fr. 3'000.00 Fr. 3'000.00 Total Einkünfte Fr. 140'093.00 Fr. 140'093.00 Abzüge Berufsauslagen Fr. 2'500.00 Fr. 2'500.00 Versicherungsprämien Fr. 3'900.00 Fr. 2'400.00

- 67 - Weitere Abzüge Fr. 60.00 Fr. 60.00 Fremdbetreuungskosten Fr. 720.00 Fr. 720.00 Kinderabzug Fr. 9'000.00 Fr. 6'500.00 steuerbare Einkünfte im Ausland Fr. 4'588.00 Fr. 4'743.00 Total Abzüge Fr. 20'768.00 Fr. 16'923.00 steuerbares Einkommen Fr. 119'325.00 Fr. 123'170.00 steuerbares Vermögen (in ZH) Fr. 259'581.00 Fr. Gemäss Steuerrechner für das Jahr 2021 resultiert eine monatliche Steuerschuld von Fr. 1'448.-. Fr. 496.- sind bei C._____ zu berücksichtigen und Fr. 952.- bei der Gesuchstellerin.

E. 2.1.5.5

Für das Jahr 2022 liegt ebenfalls keine Steuererklärung im Recht. Auszugehen ist von Einkünften von Fr. 162'908.- (Fr. 35'520.- Erwerbseinkommen, Fr. 3'000.- Kinderzulagen, ca. Fr. 119'268.- Unterhaltsbeiträge und Fr. 5'120.- Einkünfte aus Liegenschaften). Bei den Abzügen sind die Fremdbetreuungskosten nicht mehr zu berücksichtigen, sodass insgesamt Abzüge von Fr. 20'048.- bzw. Fr. 16'203.- resultieren. Dies ergibt ein steuerbares Einkommen bei der Staats- und Gemeindesteuer von Fr. 142'860.- und bei der Bundessteuer von Fr. 146'705.-. Das steuerbare Vermögen bleibt bei Fr. 259'581.-. Gemäss Steuerrechner für das Jahr 2022 resultiert eine monatliche Steuerschuld von Fr. 2'006.-. Fr. 794.- sind bei C._____ zu berücksichtigen und Fr. 1'212.- bei der Gesuchstellerin.

E. 2.1.5.6

In der Phase vom 1. Januar 2023 bis zum 31. August 2023 betragen die Einkünfte auf das ganze Jahr umgerechnet Fr. 199'571.- (Fr. 36'840.- Erwerbseinkommen, Fr. 3'000.- Kinderzulagen, ca. Fr. 154'611.- Unterhaltsbeiträge und Fr. 5'120.- Einkünfte aus Liegenschaften). Es ist weiterhin von Abzügen von Fr. 20'048.- bzw. Fr. 16'203.- auszugehen. Damit ergibt sich ein steuerbares Einkommen bei der Staats- und Gemeindesteuer von Fr. 179'523.- und bei der Bundessteuer von Fr. 183'368.-. Das steuerbare Vermögen bleibt bei Fr. 259'581.-. Gemäss dem Steuerrechner für das Jahr 2023 resultiert eine monatliche Steuerschuld von Fr. 2'999.-. Fr. 1'086.- sind bei C._____ zu berücksichtigen, Fr. 1'913.- bei der Gesuchstellerin.

E. 2.1.5.7

Für die Phase vom 1. September 2023 bis zum 28. Februar 2025 ist –

- 68 - wiederum auf das ganze Jahr umgerechnet – von Einkünften von Fr. 175'436.- (Fr. 44'400.- Erwerbseinkommen, Fr. 3'000.- Kinderzulagen, ca. Fr. 122'916.- Unterhaltsbeiträge und Fr. 5'120.- Einkünfte aus Liegenschaften) auszugehen. Aufgrund der neu zu berücksichtigenden Fahrtkosten und Kosten für die auswärtige Verpflegung steigen die Berufsauslagen auf Fr. 5'840.- (Fr. 780.- Verkehrsabonnement, Fr. 2'560.- Verpflegung, Fr. 2'000.- Pauschalabzug und Fr. 500.- Weiterbildungskosten). Insgesamt betragen die Abzüge damit Fr. 23'388.- bzw. Fr. 19'543.-. Dies ergibt ein steuerbares Einkommen bei der Staats- und Gemeindesteuer von Fr. 152'048.- und bei der Bundessteuer von Fr. 155'893.-. Das steuerbare Vermögen bleibt bei Fr. 259'581.-. Gemäss dem Steuerrechner für das Jahr 2023 resultiert eine monatliche Steuerschuld von Fr. 2'233.-. Davon sind Fr. 603.- C._____ zuzuweisen, Fr. 1'630.- verbleiben bei der Gesuchstellerin.

E. 2.1.5.8

Ab dem 1. März 2025 ist von Einkünften von Fr. 174'440.- (Fr. 56'400.- Erwerbseinkommen, Fr. 3'000.- Kinderzulagen, ca. Fr. 109'920.- Unterhaltsbeiträge und Fr. 5'120.- Einkünfte aus Liegenschaften) auszugehen. Aufgrund der erhöhten Kosten für

die auswärtige Verpflegung (voller Abzug von Fr. 3'200.–) steigen die Berufsauslagen um Fr. 640.–. Insgesamt betragen die Abzüge Fr. 24'028.– bzw. Fr. 20'183.–. Dies ergibt ein steuerbares Einkommen bei der Staats- und Gemeindesteuer von Fr. 150'412.– und bei der Bundessteuer von Fr. 154'257.–. Das steuerbare Vermögen bleibt bei Fr. 259'581.–. Gemäss Steuerrechner für das Jahr 2023 resultiert eine monatliche Steuerschuld von Fr. 2'190.–. Davon sind Fr. 659.– C._____ zuzuweisen, Fr. 1'531.– verbleiben bei der Gesuchstellerin.

E. 2.1.6

Die übrigen Bedarfspositionen der Gesuchstellerin wurden im Berufungsverfahren von keiner Partei beanstandet und erweisen sich überdies als angemessen. Zusammengefasst präsentiert sich das familienrechtliche Existenzminimum der Gesuchstellerin somit wie folgt (jeweils gerundet, in Schweizer Franken):

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	31.8.23	28.2.25	1.3.25	Grundbetrag
Grundbetrag	1'350	1'350	1'350	1'350	1'350	1'350	1'350	1'350	1'350
Wohnkosten	1'913	1'913	1'913	1'913	1'913	1'913	1'913	1'913	1'913
Krankenkasse KVG	366	515	515	528	528	528	528	528	528

- 69 - Krankenkasse VVG	120	144	144	144	144	144	144	144	144	ungeddeckte Ge-	83	254	83	83
sundheitskosten Versicherungen	40	40	40	40	40	40	40	40	40	Kommunikation	120	120	120	120
Serafe	28	28	28	28	28	28	28	28	28	Auswärtige Verpfle-	0	0	0	0
gung Mobilität	0	0	0	0	0	0	0	65	65	Steuern	920	1'801	983	952
	1'531	Total	4'940	6'165	5'176	5'158	5'418	6'119	6'069	6'012				

E. 2.2

Bedarf des Gesuchsgegners

E. 2.2.1

Krankenkasse

E. 2.2.1.1

Die Vorinstanz berücksichtigte beim Gesuchsgegner Fr. 253.50 für das KVG und Fr. 139.05 für das VVG (Urk. 119 S. 17 und S. 23). Dabei handelt es sich um die Prämien des Jahres 2019 (Urk. 26/38). Diese Kosten werden von keiner Partei beanstandet (vgl. Urk. 118 Rz. 79 f.; Urk. 126 Rz. 58). Zu berücksichtigen ist, dass die Prämien ab Januar 2021 auf Fr. 383.65 (KVG) und Fr. 169.20 (VVG) stiegen (Urk. 78/6).

E. 2.2.1.2

Es liegen die Prämien für die Jahre 2018 (Urk. 26/71), 2019 (Urk. 26/38) und 2021 (Urk. 78/6) im Recht. Für 2020 ist von denselben Kosten wie im Jahr 2019 auszugehen. Damit ist im Jahr 2018 für das KVG von gerundet Fr. 292.– und für das VVG von Fr. 142.– (Urk. 26/71) auszugehen. In den Jahren 2019 und 2020 sind gerundet Fr. 254.– für das KVG und Fr. 139.– für das VVG (Urk. 26/38) zu berücksichtigen. Ab Januar 2021 sind gerundet Fr. 384.– für das KVG und Fr. 169.– für das VVG (Urk. 78/6) anzurechnen.

E. 2.2.2

Mobilität

E. 2.2.2.1

Die Vorinstanz erwog zu den Mobilitätskosten des Gesuchsgegners, dass dieser nicht ausführe, inwiefern er für den Arbeitsweg auf die Nutzung des

- 70 - Geschäftsautos angewiesen sei. Soweit er ausführe, er sei beruflich auf das Auto angewiesen, insbesondere für die rasche Auslieferung von Ersatzteilen etc., er gebe sich daraus nicht, dass er das Auto nicht auch am Arbeitsort parkieren und für den Arbeitsweg die öffentlichen Verkehrsmittel benützen könnte. Damit komme dem Auto (bzw. der privaten Nutzung des Geschäftsautos) keine Kompetenzqualität zu. Jedoch sei ihm ein Abonnement für drei Zonen, d.h. Fr. 96.– im Monat anzurechnen (Urk. 119 S. 19 f.).

E. 2.2.2.2

Die Gesuchstellerin moniert, dass keine Mobilitätskosten zu berücksichtigen seien, da die Vorinstanz beim Einkommen des Gesuchsgegners den Privatanteil Fahrzeug ebenfalls nicht berücksichtigt habe (Urk. 126 Rz. 57). Dies wird vom Gesuchsgegner bestritten (Urk. 132 Rz. 66).

E. 2.2.2.3

Der Privatanteil für den Geschäftswagen von monatlich Fr. 150.– ([Fr. 1'800.– pro Jahr / 12], vgl. Urk. 26/22, Urk. 42/1, Urk. 78/8 und Urk. 121/4) ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen, weil die Nutzung des Geschäftswagens keine Einkommensquelle darstellt, da dem Gesuchsgegner der Betrag nicht liquide zur Verfügung steht. Dafür ist jedoch im Bedarf zu berücksichtigen, dass keine Kosten für den Arbeitsweg anfallen (vgl. BGer 5A_422/2018 vom 26. September 2019, E. 3.4.4), zumal der Gesuchsgegner keine höheren Kosten als Fr. 150.– hierfür geltend macht (vgl. Urk. 118 Rz. 79–31).

E. 2.2.3

Steuern

E. 2.2.3.1

Bei der Berechnung der Steuerlast des Gesuchsgegners ging die Vorinstanz von einem Einkommen von Fr. 359'061.– (Erwerbseinkommen von Fr. 209'061.– und 50% der Dividenden) sowie von einem Vermögen in der Höhe von Fr. 6'000'000.– aus und errechnete eine monatliche Steuerschuld von Fr. 5'670.– (Urk. 119 S. 22 f.).

E. 2.2.3.2

Der Gesuchsgegner macht geltend, sein Vermögen betrage Fr. 6'634'834.–. Dabei handle es sich vor allem um den Stammanteil seiner Firma und nicht um liquides Vermögen. Bei der Bundessteuer würden auch die Erträge qualifizierter Beteiligungen zu 70% besteuert werden. Die Vorinstanz habe offen-

- 71 - bar nur 50% berücksichtigt. Seine monatliche Steuer belaufe sich auf Fr. 5'000.– (Urk. 118 Rz. 78–80).

E. 2.2.3.3

Die Gesuchstellerin lässt darauf ausführen, dass das Vermögen des Gesuchsgegners im Jahr 2020 Fr. 6'559'244.– betragen habe. Gehe man von Dividendenbezügen von durchschnittlich Fr. 233'333.35 (50% steuerbar) aus, reduziere sich das steuerbare Bruttoeinkommen auf Fr. 325'727.70. Bei den von der Vorinstanz angenommenen Abzügen sei von einem steuerbaren Einkommen von Fr. 146'227.70 auszugehen. Richtig sei, dass bei der direkten Bundessteuer ab dem 1. Januar 2020 70% der Dividenden zu versteuern seien. Dies führe bei den direkten Bundessteuern ab 2020 zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 192'894.–. Die Staats- und Gemeindesteuern bezifferten sich mit Fr. 53'206.70 und die direkten Bundessteuern mit Fr. 12'611.20. Dies ergebe im Monat Fr. 5'484.– (Urk. 126 Rz.

57).

E. 2.2.3.4

Gemäss Art. 20 Abs. 1bis DBG wurden unter anderem Dividenden und Gewinnanteile von qualifizierten Beteiligungen (Mindestquote von 10%) bei der direkten Bundessteuer bis zum 31. Dezember 2019 im Umfang von 60% besteuert. Seitdem sind sie im Umfang von 70% steuerbar (vgl. Art. 20 Abs. 1 DBG Stand 01.01.2019 und 01.01.2020). Im Kanton Zürich wurden ausgeschüttete Gewinne aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz gemäss § 35 Abs. 4 StG ZH bis Ende 2019 zur Hälfte des für das steuerbare Gesamteinkommen anwendbaren Steuersatzes besteuert (sog. Teilsatzverfahren), sofern die steuerpflichtige Person mit wenigstens 10% am Aktien-, Grund- oder Stammkapital beteiligt ist (vgl. § 35 Abs. 4 StG in Kraft bis 31.12.2019). Seit dem 1. Januar 2020 gilt auch im Kanton Zürich wie auf Bundesebene das Teilbesteuerungsverfahren. Die Besteuerung erfolgt im Umfang von 50% (§ 18b Abs. 1 StG ZH).

E. 2.2.3.5

Bei den Steuern des Gesuchsgegners ist von folgenden Grunddaten auszugehen: Wohnort U._____, Grundtarif/Alleinstehend, Zivilstand getrennt, Konfession keine (vgl. Urk. 26/12), Kinder im Haushalt: 0. Für das Jahr 2018 ist auf die im Recht liegende Steuererklärung 2018 (Urk. 26/12), korrigiert durch die

- 72 - neu festzulegenden Unterhaltszahlungen, abzustellen: Jahr 2018 (Urk. 26/12) Staats- und Gemeindesteuer Bundessteuer Einkünfte Erwerbseinkommen (exkl. Kinderzulagen, inkl. Fr. 222'503.00 Fr. 222'503.00 Anteil Geschäftswagen, vgl. Urk. 26/22) Wertschriftenertrag Fr. 302'488.00 Fr. 302'488.00 (davon aus qualifizierten Beteiligungen) Fr. 300'000.00 Fr. 300'000.00 weitere Einkünfte Fr. 3'864.00 Fr. 3'864.00 Einkünfte aus Liegenschaften Fr. 21'964.00 Fr. 21'964.00 Total Einkünfte Fr. 550'819.00 Fr. 550'819.00 Abzüge Berufsauslagen Fr. 11'564.00 Fr. 10'700.00 Schuldzinsen Fr. 21'433.00 Fr. 21'433.00 Ungefähre Unterhaltsbeiträge Fr. 100'137.00 Fr. 100'137.00 Säule 3a Fr. 6'768.00 Fr. 6'768.00 Versicherungsprämien Fr. 2'600.00 Fr. 1'700.00 Beiträge an AHV, IV, 2. Säule Fr. 182'000.00 Fr. 182'000.00 Verwaltungskosten bewegliches Privatvermögen Fr. 155.00 Fr. 155.00 Abzug für Teilbesteuerungsverfahren Fr. 120'000.00 Total Abzüge Fr. 324'657.00 Fr. 442'893.00 steuerbares Einkommen Fr. 226'162.00 Fr. 107'926.00 steuerbares Vermögen Fr. 5'052'083.00 Gibt man diese Zahlen in den Steuerrechner des Kantons Zürich für das Steuerjahr 2018 ein, ergeben sich für die Staats- und Gemeindesteuern Fr. 42'648.– und für die direkten Bundessteuern Fr. 3'490.–. Damit ist ein monatlicher Betrag von Fr. 3'845.– bei den Steuern für das Jahr 2018 einzusetzen.

E. 2.2.3.6

Im Jahr 2019 ist auf die im Recht liegende Steuererklärung des Jahres 2019 (Urk. 78/10), korrigiert durch die neu festzulegenden Unterhaltszahlungen, abzustellen: Jahr 2019 (Urk. 78/10) Staats- und Gemeindesteuer Bundessteuer Einkünfte Erwerbseinkommen (exkl. Kinderzulagen, inkl. Fr. 210'861.00 Fr. 210'861.00 Anteil Geschäftswagen, vgl. Urk. 78/7) Wertschriftenertrag Fr. 402'670.00 Fr. 402'670.00 (davon aus qualifizierten Beteiligungen) Fr. 400'000.00 Fr. 400'000.00 weitere Einkünfte Fr. 2'520.00 Fr. 2'520.00 Total Einkünfte Fr. 616'051.00 Fr. 616'051.00 Abzüge

- 73 - Berufsauslagen Fr. 10'220.00 Fr. 10'220.00 Schuldzinsen Fr. 14'748.00 Fr. 14'748.00 Ungefähre Unterhaltsbeiträge Fr. 151'086.00 Fr. 151'086.00 Säule 3a Fr. 6'826.00 Fr.

6'826.00 Versicherungsprämien Fr. 3'900.00 Fr. 2'400.00 Beiträge an AHV, IV, 2. Säule Fr. 227'000.00 Fr. 227'000.00 Verwaltungskosten bewegliches Privatvermö- Fr. 102.00 Fr. 102.00 gen Abzug für Teilbesteuerungsverfahren Fr. 160'000.00 Gemeinnützige Zuwendungen Fr. 400.00 Fr. 400.00 Abzug für unterstützte Personen Fr. 2'700.00 Fr. 6'500.00 Total Abzüge Fr. 416'982.00 Fr. 579'282.00 steuerbares Einkommen Fr. 199'069.00 Fr. 36'769.00 steuerbares Vermögen Fr. 6'634'834.00 Gibt man diese Zahlen in den Steuerrechner für das Steuerjahr 2019 ein, ergibt sich ein monatlicher Betrag von Fr. 4'069.-.

E. 2.2.3.7

Für das Jahr 2020 ist auf die Steuererklärung dieses Jahres (Urk. 154/4), korrigiert durch die neu festzulegenden Unterhaltszahlungen, abzustellen: Jahr 2020 (Urk. 154/4) Staats- und Gemeindesteuer Bundessteuer Einkünfte Erwerbseinkommen (exkl. Kinderzulagen, inkl. Fr. 210'505.00 Fr. 210'505.00 Anteil Geschäftswagen vgl. Urk. 78/8) Wertschriftenertrag Fr. 4'381.00 Fr. 4'381.00 weitere Einkünfte Fr. 2'520.00 Fr. 2'520.00 Total Einkünfte Fr. 217'406.00 Fr. 217'406.00 Abzüge Berufsauslagen Fr. 10'220.00 Fr. 10'220.00 Schuldzinsen Fr. 65.00 Fr. 65.00 Ungefähre Unterhaltsbeiträge Fr. 103'248.00 Fr. 103'248.00 Säule 3a Fr. 6'826.00 Fr. 6'826.00 Versicherungsprämien Fr. 3'900.00 Fr. 2'400.00 weitere Abzüge Fr. 114.00 Fr. 114.00 Gemeinnützige Zuwendungen Fr. 400.00 Fr. 400.00 Abzug für unterstützte Personen Fr. 2'700.00 Fr. 6'500.00 Total Abzüge Fr. 127'473.00 Fr. 129'773.00 steuerbares Einkommen Fr. 89'933.00 Fr. 87'633.00 steuerbares Vermögen Fr. 6'554'283.00 Gemäss Steuerrechner des Kantons Zürichs für das Jahr 2020 ergibt sich eine Steuerschuld von monatlich Fr. 3'681.-.

E. 2.2.3.8

Im Jahr 2021 ist auf die Steuererklärung des Jahres 2021 (Urk. 154/5),

- 74 - korrigiert durch die neu festzulegenden Unterhaltszahlungen, abzustellen: Jahr 2021 (Urk. 154/5) Staats- und Gemeindesteuer Bundessteuer Einkünfte Erwerbseinkommen (exkl. Kinderzulagen, inkl. Fr. 208'527.00 Fr. 208'527.00 Anteil Geschäftswagen, vgl. Urk. 121/4) Wertschriftenertrag Fr. 4'399.00 Fr. 4'399.00 weitere Einkünfte Fr. 1'344.00 Fr. 1'344.00 Total Einkünfte Fr. 214'270.00 Fr. 214'270.00 Abzüge Berufsauslagen Fr. 9'044.00 Fr. 9'044.00 Schuldzinsen Fr. 55.00 Fr. 55.00 Ungefähre Unterhaltsbeiträge Fr. 105'933.00 Fr. 105'933.00 Säule 3a Fr. 6'883.00 Fr. 6'883.00 Versicherungsprämien Fr. 3'900.00 Fr. 2'400.00 weitere Abzüge Fr. 114.00 Fr. 114.00 Gemeinnützige Zuwendungen Fr. 200.00 Fr. 200.00 Abzug für unterstützte Personen Fr. 2'700.00 Fr. 6'500.00 Total Abzüge Fr. 128'829.00 Fr. 131'129.00 steuerbares Einkommen Fr. 85'441.00 Fr. 83'141.00 steuerbares Vermögen Fr. 3'670'276.00 Gibt man diese Zahlen in den Steuerrechner für das Jahr 2021 ein, ergibt sich eine monatliche Steuerschuld von Fr. 2'155.-.

E. 2.2.3.9

Im Jahr 2022 ist dem Gesuchsgegner als Monatseinkommen ein Fixlohn von Fr. 17'230.-, ein Gewinnanteil bzw. eine Dividende von Fr. 1'780.- sowie ein weiterer Wertschriftenertrag von Fr. 370.- anzurechnen (oben E. III. B.1.2.4). Für die Steuerberechnung ist zudem weiterhin der Anteil Geschäftswagen von Fr. 1'800.- jährlich beim Einkommen zu berücksichtigen. Wie gezeigt (oben E. III. B.2.2.3.3), werden Erträge aus qualifizierten Beteiligungen auf Bundesebene im Umfang von 70% und auf Staats-/Gemeindeebene im Umfang von 50% besteuert. Betreffend die übrigen Abzüge ist mit Ausnahme der Unterhaltsbeiträge auf die Zahlen des Jahres 2021 abzustellen.

Weiterhin ist von einem Vermögen in der Höhe von Fr. 3'670'276.– auszugehen: Jahr 2022 Staats- und Gemeindesteuer Bundessteuer Einkünfte

- 75 - Erwerbseinkommen (exkl. Kinderzulagen, inkl. Fr. 208'560.00 Fr. 208'560.00 Anteil Geschäftswagen) Wertschriftenertrag Fr. 25'800.00 Fr. 25'800.00 (davon aus qualifizierten Beteiligungen) Fr. 21'360.00 Fr. 21'360.00 Total Einkünfte Fr. 234'360.00 Fr. 234'360.00 Abzüge Berufsauslagen Fr. 9'044.00 Fr. 9'044.00 Schuldzinsen Fr. 55.00 Fr. 55.00 Ungefähre Unterhaltsbeiträge Fr. 119'268.00 Fr. 119'268.00 Säule 3a Fr. 6'883.00 Fr. 6'883.00 Versicherungsprämien Fr. 3'900.00 Fr. 2'400.00 weitere Abzüge Fr. 114.00 Fr. 114.00 Abzug für Teilbesteuerungsverfahren Fr. 10'680.00 Fr. 6'408.00 Gemeinnützige Zuwendungen Fr. 200.00 Fr. 200.00 Abzug für unterstützte Personen Fr. 2'700.00 Fr. 6'500.00 Total Abzüge Fr. 152'844.00 Fr. 150'872.00 steuerbares Einkommen Fr. 81'516.00 Fr. 83'488.00 steuerbares Vermögen Fr. 3'670'276.00 Gemäss dem Steuerrechner für das Jahr 2022 beträgt die monatliche Steuer- schuld Fr. 2'088.–.

E. 2.2.3.10

Ab 2023 ist dem Gesuchsgegner als Monatseinkommen ein Fixlohn von Fr. 17'320.–, ein Gewinnanteil bzw. eine Dividende von Fr. 6'670.– sowie ein weiterer Wertschriftenertrag von Fr. 370.– anzurechnen (oben E. III. B. 1.2.4). Mit Ausnahme der Unterhaltsbeiträge und dem Abzug für das Teilbesteuerungsver- fahren ist bei den Abzügen auf die Zahlen des Jahres 2021 abzustellen. Die Steuerlast für die Phase vom 1. Januar 2023 bis zum 31. August 2023 berechnet sich demnach wie folgt: Januar 2023 - August 2023 Staats- und Gemeindesteuer Bundessteuer Einkünfte Erwerbseinkommen (exkl. Kinderzulagen, inkl. Fr. 208'560.00 Fr. 208'560.00 Anteil Geschäftswagen) Wertschriftenertrag Fr. 84'480.00 Fr. 84'480.00 (davon aus qualifizierten Beteiligungen) 80'040.00 80'040.00 Total Einkünfte Fr. 293'040.00 Fr. 293'040.00 Abzüge

- 76 - Berufsauslagen Fr. 9'044.00 Fr. 9'044.00 Schuldzinsen Fr. 55.00 Fr. 55.00 Ungefähre Unterhaltsbeiträge Fr. 154'611.00 Fr. 154'611.00 Säule 3a Fr. 6'883.00 Fr. 6'883.00 Versicherungsprämien Fr. 3'900.00 Fr. 2'400.00 weitere Abzüge Fr. 114.00 Fr. 114.00 Abzug für Teilbesteuerungsverfahren Fr. 40'020.00 Fr. 24'012.00 Gemeinnützige Zuwendungen Fr. 200.00 Fr. 200.00 Abzug für unterstützte Personen Fr. 2'700.00 Fr. 6'500.00 Total Abzüge Fr. 217'527.00 Fr. 203'819.00 steuerbares Einkommen Fr. 75'513.00 Fr. 89'221.00 steuerbares Vermögen Fr. 3'670'276.00 Gibt man diese Zahlen in den Steuerrechner für das Steuerjahr 2023 ein, resul- tiert eine monatliche Steuerschuld von Fr. 1'997.–.

E. 2.2.3.11

Für die Phase vom 1. September 2023 bis zum 28. Februar 2025 ergibt sich unter Berücksichtigung von ungefähr zu leistenden Unterhaltszahlungen von insgesamt Fr. 122'916.– ein steuerbares Einkommen bei der Staats- und Ge- meindesteuer von Fr. 107'208.– und bei der Bundessteuer von Fr. 120'916.–. Das steuerbare Vermögen beträgt weiterhin Fr. 3'670'276.–. Es resultiert eine monatli- che Steuerschuld von Fr. 2'666.–.

E. 2.2.3.12

Ab dem 1. März 2025 betragen die Unterhaltszahlungen insgesamt un- gefähr Fr. 109'920.–. Das steuerbare Einkommen bei der Staats- und Gemeinde- steuer beträgt Fr. 120'204.–, jenes bei der Bundessteuer Fr. 133'912.–. Weiterhin ist von einem steuerbaren Vermögen von Fr. 3'670'276.– auszugehen. Es ergibt sich eine monatliche Steuerschuld von

Gesundheitskosten bei C._____ berücksichtigt habe. Der Betrag sei offensichtlich zu hoch. C._____ erfreue sich bester Gesundheit, weshalb keine Kosten zu berücksichtigen seien (Urk. 118 Rz. 75 und Rz. 79 f.).

E. 2.3.3.3

Dagegen wendet die Gesuchstellerin ein, dass auch bei Kindern regelmäßig Arztbesuche anfielen, weshalb der Betrag von Fr. 40.–, welcher nicht einmal der Franchise entspreche, nicht zu beanstanden sei (Urk. 126 Rz. 54).

E. 2.3.3.4

Belegt sind vorliegend einzig die Arztkosten für C._____ im Jahr 2019 über total Fr. 204.60 bzw. Fr. 17.05 monatlich. Seine Franchise belief sich dabei auf Fr. 600.– (Urk. 23/37–38). Ab dem 1. Januar 2021 beträgt seine Franchise Fr. 0.– (Urk. 87/9). Der maximale Selbstbehalt beläuft sich bei Kindern auf Fr. 350.– (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherte-mit-wohnsitz-in-der-schweiz/praemien-kostenbeteiligung.html>, zuletzt besucht am 10.05.2023). Angesichts dessen rechtfertigt es sich vorliegend, für alle Phasen zusätzliche Gesundheitskosten von gerundet Fr. 17.– im Bedarf von C._____ zu berücksichtigen.

E. 2.3.4

Fremdbetreuung Die Vorinstanz rechnete bei C._____ monatlich Fr. 104.65 für die Fremdbetreuung an (Urk. 119 S. 21). Der Gesuchsgegner macht geltend, dass C._____ ab August 2021 nicht mehr fremdbetreut werde, weshalb diese Kosten nicht mehr zu berücksichtigen seien (Urk. 118 Rz. 77). Dies wird von der Gesuchstellerin bestätigt (Urk. 126 Rz. 56), weshalb ab dem 1. August 2021 keine Fremdbetreuungskosten mehr im Bedarf anzurechnen sind. Von August 2018 bis Ende 2020 sind daher gerundet Fr. 105.–, im Jahr 2021 gerundet Fr. 60.– (7 Monate à Fr. 105.– / 12 Monate) und ab 2022 Fr. 0.– für die Fremdbetreuung zu berücksichtigen

- 79 -

E. 2.3.5

Privatschule

E. 2.3.5.1

Die Vorinstanz trat mit Verfügung vom 28. Januar 2022 mangels Zuständigkeit nicht auf den von den Parteien übereinstimmend gestellten Antrag ein, dass der Gesuchsgegner zu verpflichten sei, zusätzlich zu den fixen Unterhaltsbeiträgen die Kosten der von den Parteien einvernehmlich gewählten Privatschule ab August 2021 zu bezahlen (Urk. 119 S. 25 und S. 45). Dies wird von beiden Parteien beanstandet (Urk. 118 Rz. 55–57; Urk. 126 Rz. 39).

E. 2.3.5.2

Wie einleitend gezeigt, hat das Eheschutzgericht auch sämtliche Tatsachen zu berücksichtigen, welche sich nach der Einleitung des Scheidungsverfahrens am 29. Mai 2020 ereignet haben (oben E. II. 2.2), weshalb es vorliegend auch zur Regelung der Kosten betreffend die Privatschule von C._____ zuständig ist. Die vorinstanzliche Verfügung vom 28. Januar 2022 ist deshalb aufzuheben.

E. 2.3.5.3

Der Gesuchsgegner lässt in seiner Berufungsschrift ausführen, dass nicht klar sei, wie lange C._____ die Privatschule besuchen werde. Es könne sein, dass er nach der zweiten Sekundarstufe die Aufnahmeprüfung fürs Gymnasium nochmals machen werde. Ansonsten ende die Privatschule spätestens nach drei Jahren. Entsprechend sei es wenig sinnvoll, die temporären Privatschulkosten fest in die Unterhaltsberechnung einzubeziehen. Vielmehr sei er zu verpflichten, zusätzlich zu den monatlichen Unterhaltsbeiträgen für die Kosten der Privatschule aufzukommen (Urk. 118 Rz. 57). Im Widerspruch hierzu führt der Gesuchsgegner bei seiner Unterhaltsberechnung die Kosten für die Privatschule im Bedarf von C._____ auf und bildet separate Phasen für die Zeit, in welcher die Kosten anfallen und in welcher nicht (vgl. Urk. 118 Rz. 79 f.).

E. 2.3.5.4

Die Gesuchstellerin macht dagegen geltend, dass die Kosten nur für eine beschränkte Zeitdauer, nämlich von August 2021 bis voraussichtlich Sommer 2023 anfielen, sodass diese nicht im Bedarf von C._____ zu berücksichtigen seien. Aus diesem Grund und weil sich der Gesuchsgegner dazu bereit erklärt habe, diese Kosten zu tragen, habe er diese Auslagen aus seinem Überschuss oder seinem Vermögen zu bezahlen (Urk. 126 Rz. 37, Rz. 39, Rz. 56 und Rz. 59).

- 80 -

E. 2.3.5.5

Hiergegen wendet der Gesuchsgegner ein, dass die Kosten der Privatschule zum familienrechtlichen Existenzminimum gehörten und es nicht nachvollziehbar sei, weshalb er diese Kosten aus seinem Überschussanteil oder Vermögen bezahlen müsse, nachdem trotz Berücksichtigung der Kosten der Privatschule im Jahr 2021 der Familie ein erheblicher Überschuss verbleibe (Urk. 132 Rz. 68).

E. 2.3.5.6

Der Bedarf des Kindes umfasst auch die Kosten für eine Privatschule. Diese gehören indessen grundsätzlich nicht zum betriebsrechtlichen Existenzminimum, denn bei dessen Berechnung ist nur der tatsächliche, objektive Notbedarf des Schuldners und seiner Familie und nicht etwa der standesgemässe oder gar gewohnte Lebensaufwand zu berücksichtigen. Sind sich die Eltern jedoch darüber einig, dass ihr Kind eine Privatschule besuchen solle und ist sein betriebsrechtliches Existenzminimum gedeckt, können die Kosten im Rahmen des familienrechtlichen Existenzminimums berücksichtigt werden (vgl. OGer ZH LZ220029 vom 05.12.2022, E. III. 4.4, m.w.H.).

E. 2.3.5.7

Es ist unbestritten, dass sich die Parteien darüber einigten, dass C._____ ab August 2021 bis Sommer 2023 oder Sommer 2024 die Privatschule besuchen soll. Die Kosten sind daher trotz ihres lediglich vorübergehenden Charakters im familienrechtlichen Existenzminimum von C._____ zu berücksichtigen. Der zeitlichen Beschränkung ist durch die Bildung von entsprechenden Phasen in der Unterhaltsberechnung Rechnung zu tragen (OGer ZH LE140050 vom 11.04.2016, E. IV. 2.5.2). C._____ besucht die Privatschule seit August 2021. Nach erfolgreichem Bestehen der Aufnahmeprüfung wird er ab August 2023 das öffentliche Gymnasium absolvieren (Urk. 186A; Urk. 188). Die Kosten für die Privatschule betragen im Schuljahr 2021/2022 Fr. 21'185.– (Fr. 20'435.– zuzüglich Anzahlung

von Fr. 750.–, Urk. 96/8–9), was gerundet Fr. 1'765.– monatlich entspricht. Im Schuljahr 2022/2023 beliefen sich die Kosten auf Fr. 21'905.– (Urk. 157 S. 2; Urk. 159/3; Urk. 165 Rz. 5; Urk. 167/9), was monatlich gerundet Fr. 1'825.– ergibt. Im Jahr 2021 sind demnach monatlich gerundet Fr. 735.– (5 Monate à Fr. 1'765.– / 12 Monate) zu berücksichtigen. Im Jahr 2022 sind monatlich Fr. 1'790.– ([7 Monate à Fr. 1'765.– + 5 Monate à Fr. 1'825.–] / 12 Monate) anzu-

- 81 - rechnen. In der Phase vom 1. Januar 2023 bis zum 31. August 2023 sind monatlich gerundet Fr. 1'597.– (7 Monate à Fr. 1'825.– / 8 Monate) anzurechnen.

E. 2.3.6

Steuern Betreffend den Steueranteil von C. _____ kann auf die Berechnungen bei der Gesuchstellerin verwiesen werden (oben E. III. B.2.1.5).

E. 2.3.7

Die übrigen Bedarfspositionen von C. _____ werden im Berufungsverfahren von keiner Partei beanstandet und erweisen sich als angemessen. Es ist deshalb von folgendem familienrechtlichen Existenzminimum von C. _____ auszugehen (gerundet, in Schweizer Franken):

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Grundbetrag	400	600	600	600	600	600
Wohnkosten	956	956	956	956	956	956
Krankenkasse KVG	100	100	100	137	137	137
Krankenkasse VVG	31	31	31	52	52	52
ungedeckte Gesundheitskosten	17	17	17	17	17	17
Mobilität	70	70	70	70	70	70
Fremdbetreuung	105	105	60	0	0	0
Privatschule	0	0	735	1'790	1'597	0
Steuern	355	789	393	496	794	1'086
Total	2'034	2'668	2'272	3'123	4'416	4'515

3. Ermittlung der Unterhaltsbeiträge

E. 2.4

Vermögenserträge wie Zinserträge, Dividenden, Nettomietserträge etc. sind als Einkommen zu qualifizieren (Arndt, a.a.O., S. 52). Der Bund erhebt gestützt auf Art. 132 Abs. 2 BV eine Verrechnungssteuer unter anderem auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens (Art. 1 Abs. 1 VStG). Gegenstand sind unter anderem Zinsen, Renten, Gewinnanteile und sonstige Erträge der von einem Inländer ausgegebenen Aktien, Stammanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Genussscheine (Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG). Darunter fallen Dividenden, Boni, Gratisaktien, Gratis-Partizipationsscheine, Liquidationsüberschüsse und dergleichen (Art. 20 Abs. 1 VStV). Die Steuer beträgt auf Kapitalerträgen und Lotteriegewinnen 35% der steuerbaren Leistung (Art. 13 Abs. 1 lit. a VStG). Im inländischen Verhältnis bezweckt die Verrechnungssteuer in erster Linie, die Deklaration der Erträge beweglichen Kapitalvermögens zu sichern. Bei ordnungsgemäßer Deklaration in der Einkommenssteuererklärung (Privatvermögen) bzw. ordnungsgemäßer Verbuchung (Geschäftsvermögen) der verrechnungssteuerbelasteten Erträge wird

- 19 - die Verrechnungssteuer zurückerstattet (Art. 21 ff. VStG).

E. 2.5

Da dem Gesuchsgegner demzufolge die Verrechnungssteuer, die auf den Dividenden erhoben wird, wieder zurückerstattet bzw. an die tatsächlich zu zahlenden Steuern angerechnet wird, sind die Wertschriftenerträge in vollem Umfang als Einkommen anzurechnen. Zur Berücksichtigung der Verrechnungssteuer im Rahmen der Sparquote und des familienrechtlichen Existenzminimums wird auf die dortigen Ausführungen (unten E.

III. A.3 und E. III. A.5.3) verwiesen. Es bleibt daher bei einem Gesamteinkommen der Familie im Jahr 2016 von monatlich Fr. 30'465.55. 3. Sparquote im Jahre 2016

E. 3

Februar 2023 eingereichte Stellungnahme des Gesuchsgegners (Urk. 183) wurde der Gesuchstellerin am 8. Februar zugestellt (Urk. 186; Prot. II S. 21). Mit Telefonat vom 14. April 2023 bestätigte die Rechtsvertreterin der Gesuchstellerin auf Nachfrage, dass der gemeinsame Sohn der Parteien, C._____, die Aufnahmeprüfung für das öffentliche Gymnasium bestanden habe (Urk. 186A). Auch der Gesuchsgegner bestätigte dies mit Eingabe vom 21. April 2023 (Urk. 187). Letztere wurde der Gesuchstellerin am 27. April 2023 zugestellt (Urk. 189; Prot. II S. 22). Das Verfahren erweist sich als spruchreif, was den Parteien mit Verfügung vom 11. Mai 2023 (Urk. 190) angezeigt wurde. Die Verfügung ging der Gesuchstellerin am 12. Mai 2023 zu (siehe Empfangsschein angeheftet an Urk. 190). Mit Eingabe vom 12. Mai 2023, hier eingegangen am 15. Mai 2023 (Urk. 191), reichte die Gesuchstellerin eine Stellungnahme zur Eingabe des Gesuchsgegners vom 21. April 2023 (Urk. 187) ein. Diese kann dem Gesuchsgegner mit dem heutigen Entscheid zugestellt werden.

- 8 - II. Prozessuales 1. Allgemeine Vorbemerkungen

E. 3.1

Jahr 2018

E. 3.1.1

Im Jahr 2018 ist von einem Gesamteinkommen der Familie von Fr. 21'790.– (Fr. 1'990.– Gesuchstellerin, Fr. 19'600.– Gesuchsgegner und

- 82 - Fr. 200.– C._____) auszugehen. Dem stehen die familienrechtlichen Existenzminima aller Beteiligten von Fr. 15'108.– (Fr. 4'940.– Gesuchstellerin, Fr. 8'134.– Gesuchsgegner und Fr. 2'034.– C._____) gegenüber. Somit resultiert ein Überschuss von Fr. 6'682.–.

E. 3.1.2

Betreffend den Überschussanteil von C._____ erwog die Vorinstanz, es erscheine aufgrund der massiv unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Parteien gerechtfertigt, dass der Gesuchsgegner die Kosten für C._____, die während seiner Betreuungszeit anfielen, aus seinem Überschuss bzw. seiner Sparquote bezahle und der Gesuchstellerin den gesamten gebührenden Barbedarf (inkl. Überschussanteil) als Unterhaltsbeitrag überweise (Urk. 119 S. 38).

E. 3.1.3

Der Gesuchsgegner macht geltend, dass bei C._____ zu berücksichtigen sei, wofür der Überschussanteil verwendet werde. Er habe keine teuren Hobbies; mehr als Fr. 300.– würden diese nicht kosten. Im über Fr. 300.– übersteigenden Umfang werde der Überschussanteil vor allem für Unternehmungen in der Freizeit, Ausflüge, Skifahren und Ferien verwendet. C._____ verbringe sämtliche Wochenenden und etwa die Hälfte der Ferien bei ihm. Entsprechend müsse er die Hälfte des Fr. 300.– pro Monat übersteigenden Überschussanteils von C._____ nicht durch einen Unterhaltsbeitrag (zahlbar an die Gesuchstellerin) bezahlen, sondern komme in diesem Umfang direkt für die Kosten von C._____ auf, indem er Ferien, Ausflüge etc. bezahle (Urk. 118 Rz. 24). Mit ihren

Ausführungen zu seinen Argumenten betreffend Aufteilung des Überschussanteils von C._____ verkenne die Vorinstanz, dass Sinn und Zweck des Kinderunterhalts die Deckung des gebührenden Bedarfs des Kindes sei. Dies sei die Summe des familienrechtlichen Existenzminimums und des Überschussanteils (Urk. 118 Rz. 26 f.). Wenn die Vorinstanz nun der Auffassung sei, er müsse die Kosten, welche über das familienrechtliche Existenzminimum von C._____ hinausgingen und während seiner Betreuungszeiten anfielen, zusätzlich bezahlen, so bedeute dies nichts anderes, als dass der Überschussanteil von C._____ faktisch verdoppelt werde. Es werde nämlich zum einen ein Betrag, der dem gesamten gebührenden Bedarf von C._____ entspreche (inkl. der gesamten Kosten seiner Hobbys, seiner Ferien, seiner Ausflüge etc.) auf Seiten der Gesuchstellerin berücksichtigt und er solle

- 83 - dann zum anderen für die Kosten von Ausflügen, Unternehmungen etc. während seiner Betreuungszeit noch einmal aufkommen. C._____ habe aber keinen Anspruch darauf, plötzlich doppelt so viele Ferien zu machen, wie sie als Parteien noch zusammen erlebten. C._____ habe auch nicht doppelt so viele Hobbys und er mache auch nicht doppelt so viele Ausflüge und wenn, dann mit ihm an den Wochenenden (Urk. 118 Rz. 28). Das Geld, welches er zu viel bezahle, würde nicht C._____ zugutekommen. Die Gesuchstellerin könne es kaum für C._____ ausgeben, wenn dieser jedes Wochenende sowie die Hälfte der Ferien bei ihm verbringe. Faktisch würde somit einzig die Gesuchstellerin begünstigt werden, welche das Geld für sich ausgeben oder sparen könne, was nicht Sinn des Kinderunterhaltsbeitrages sei. Die Hälfte des Fr. 300.- übersteigenden Überschussanteils, welcher C._____ betreffe, sei deshalb nicht von ihm als Unterhaltsbeitrag (an die Gesuchstellerin) zu bezahlen (Urk. 118 Rz. 30 f.).

E. 3.1.4

Die Gesuchstellerin wendet dagegen ein, dass C._____ sehr wohl teure Hobbies habe: Er segle, was pro Monat durchschnittlich ca. Fr. 400.- koste. C._____ verbringe 70% bis 80% der Ferien bei ihr. Im Sommer 2022 sei sie mit C._____ zusammen für vier Wochen nach Japan gereist, was teuer sei (Urk. 126 Rz. 18). An den Wochenenden fielen für C._____ keine grossen Kosten an. Die seltenen Besuche eines Verkehrshauses und dergleichen kosteten wenig. Von einer Verdoppelung des Überschusses könne keine Rede sein. Der Gesuchsgegner habe auch keine konkreten Kosten aufgelistet, welche für C._____ an den Wochenenden und für die mit ihm verbrachten Ferien anfallen würden. Es bestehe keine Veranlassung, den Gesuchsgegner am Überschussanteil zu beteiligen. Dies auch deshalb, weil sich der Gesuchsgegner in absolut komfortablen Einkommens- und Vermögensverhältnissen befinde, wie dies die Vorinstanz zutreffend ausgeführt habe (Urk. 126 Rz. 21). Der Gesuchsgegner bezahle auch nicht zu viel an Unterhalt für C._____. Je älter Kinder würden, desto höhere Kosten fielen an, da deren Bedürfnisse immer grösser würden. Sie bezahle alle das Existenzminimum übersteigenden Ausgaben. Mit dem Kindesunterhalt könne sie keine Ersparnisse äufnen (Urk. 126 Rz. 23).

E. 3.1.5

Darauf lässt der Gesuchsgegner ausführen, selbst wenn die Gesuchstel-

- 84 - lerin Fr. 400.- pro Monat für Hobbys von C._____ ausgabe, verbleiben immer noch Fr. 1'795.25 vom Überschuss, welche offensichtlich nicht für Hobbys, sondern für Ausflüge, allgemeine Freizeitgestaltung und Ferien ausgegeben würden. Er hätte auch gerne in den Sommerferien 2022 Zeit mit C._____ verbracht, jedoch Rücksicht auf die

Reisewünsche der Gesuchstellerin genommen. Dies könne ihm nun nicht zum Nachteil gereichen. Im Übrigen gehe es auch nicht um die Aufteilung einzelner Schulferien, sondern darum, wie die Ferien insgesamt aufgeteilt würden (Urk. 132 Rz. 14). Sodann sei es gerade "der Witz" des Überschussanteils, dass nicht jede einzelne Auslage beziffert und mit Quittungen belegt werden müsse. Es gehe auch nicht darum, ihn am Überschuss zu beteiligen, sondern um die Frage, während wessen Betreuungszeit die zusätzlichen Kosten für C._____ für Freizeitgestaltung, Hobbys, Ferien etc. anfielen und durch welche Partei sie entsprechend bezahlt würden (Urk. 132 Rz. 15). Der Gesuchsgegner bestreitet zudem, dass alle das Existenzminimum übersteigenden Ausgaben von C._____ von der Gesuchstellerin bezahlt würden. Auch er kaufe regelmässig Kleider, koche gesund, mache Ausflüge und verreise mit ihm (Urk. 132 Rz. 17).

E. 3.1.6

Gemäss der in Rechtskraft erwachsenen Teilvereinbarung der Parteien vom 10. März 2020 wird C._____ jede Woche von Freitagabend bis Sonntagabend vom Gesuchsgegner betreut. Zudem verbringt er die Hälfte seiner Ferien beim Gesuchsgegner (Urk. 119 S. 46). Damit verbringt C._____ deutlich mehr Zeit beim Gesuchsgegner, als dies bei einem gerichtlichen Besuchsrecht von in der Regel jedem zweiten Wochenende sowie drei bis vier Ferienwochen pro Jahr der Fall wäre. Es rechtfertigt sich daher auch nicht, dass der Gesuchsgegner für sämtliche Kosten für Freizeitaktivitäten und Ferien, welche während seiner Betreuungszeit für C._____ anfallen, aus seinem Überschuss aufkommen muss, zumal der Gesuchsgegner weniger leistungsstark ist, als von der Vorinstanz angenommen wurde. Es bestehen auch keine Zweifel, dass der Gesuchsgegner Ausgaben für Freizeitaktivitäten und Ferien für C._____ während seiner Betreuungszeit hat. Soweit die Gesuchstellerin einwendet, der Gesuchsgegner habe nie konkrete Kosten aufgelistet, welche für C._____ an den Wochenenden und für die mit ihm verbrachten Ferien anfielen, ist ihr zum einen entgegenzuhalten, dass sie dies ebenfalls nicht tat. Zum anderen soll – wie der Gesuchsgegner zu Recht vor-

- 85 - bringt (Urk. 132 Rz. 17) – mit der Anwendung der zweitstufigen Berechnungsmethode gerade vermieden werden, dass jede Ausgabenposition belegt werden muss. Unter Berücksichtigung von Kosten für Hobbys (bspw. Segeln) von ca. Fr. 300.– bis Fr. 400.– im Monat, welche die Gesuchstellerin bezahlt, und des ausgedehnten Besuchsrechts des Gesuchsgegners rechtfertigt es sich insgesamt, den Überschussanteil von C._____ auf Seiten der Gesuchstellerin im Umfang von zwei Dritteln und dem Gesuchsgegner von einem Drittel anzurechnen. Entsprechend ist für C._____ auf Seiten der Gesuchstellerin ein Überschussanteil von gerundet 13% zu berücksichtigen. Bei der Gesuchstellerin sind keine Gründe ersichtlich, um vom üblichen Verteilungsschlüssel abzuweichen. Ihr ist daher ein Überschussanteil eines "grossen Kopfes" von 40% zuzuweisen. Die übrigen 47% sind beim Gesuchsgegner für sich selbst (40%) und C._____ (7%) zu belassen.

E. 3.1.7

Der an die Gesuchstellerin zu leistende Barunterhaltsbeitrag für C._____ im Jahr 2018 berechnet sich damit wie folgt: Fr. 2'034.– (familienrechtliches Existenzminimum) + Fr. 869.– (Überschussanteil bei Gesuchstellerin, 13% von Fr. 6'682.–) - Fr. 200.– (Kinderzulage) = (gerundet) Fr. 2'705.–. Die Gesuchstellerin kann ihre Lebenshaltungskosten, welche ihrem familienrechtlichen Existenzminimum von Fr. 4'940.– entsprechen (BGer 5A_115/2022 vom 14. September 2022, E. 3.2.9, mit Verweis auf BGE

144 III 377 E. 7.1.4), mit ihrem Einkommen von Fr. 1'990.– (50%-Erwerbsspensum, Urk. 21 Rz. 3.1 S. 4) nicht decken, weshalb ein Betreuungsunterhalt geschuldet ist. Dabei gilt es zu beachten, dass die Gesuchstellerin selbst mit einer 100%-Erwerbstätigkeit und einem Einkommen von mutmasslich Fr. 3'980.– nicht für ihre Lebenshaltungskosten aufkommen könnte. Ihr Eigenversorgungsmanko ist deshalb nur im Umfang von Fr. 1'990.– betreuungsbedingt, weshalb auch nur ein Betreuungsunterhalt in dieser Höhe geschuldet ist. Der eheliche Unterhalt beträgt somit Fr. 4'940.– (familienrechtliches Existenzminimum) + Fr. 2'673.– (Überschussanteil, 40% von Fr. 6'682.–) - Fr. 1'990.– (Einkommen) - Fr. 1'990.– (Betreuungsunterhalt) = (gerundet) Fr. 3'635.–.

E. 3.2

Im Jahr 2019 beträgt das Gesamteinkommen der Familie Fr. 31'710.–

- 86 - (Fr. 2'170.– Gesuchstellerin, Fr. 29'340.– Gesuchsgegner und Fr. 200.– C._____) und steht den familienrechtlichen Existenzminima aller Beteiligten von Fr. 17'150.– (Fr. 6'165.– Gesuchstellerin, Fr. 8'317.– Gesuchsgegner und Fr. 2'668.– C._____) gegenüber. Es resultiert ein Überschuss von Fr. 14'560.–. Dieser ist grundsätzlich nach demselben Verteilungsschlüssel wie im Jahr 2018 zu verteilen. Mit einem Anteil von 40% und damit 5'824.– liegt der Überschussanteil der Gesuchstellerin jedoch über jenem während des Zusammenlebens von Fr. 4'268.–. Er ist deshalb auf Fr. 4'268.– zu beschränken (oben E. III. A.6). Der Anteil von C._____ bei beiden Elternteilen beläuft sich auf Fr. 2'912.– (20% von Fr. 14'560.–), was seinen Überschussanteil während des Zusammenlebens von Fr. 2'134.– ebenfalls übersteigt (oben E. III. A.6). Die Leistungsfähigkeit des Gesuchsgegners ist jedoch im Vergleich zum Referenzjahr 2016 gestiegen (Fr. 27'270.– Einkommen und Fr. 8'569.– Bedarf, oben E. III. A.2.1 und E. III. A.5.4), weshalb C._____ auch an einem höheren Überschuss partizipiert. Entsprechend beträgt der Barunterhalt von C._____ Fr. 2'668.– (familienrechtliches Existenzminimum) + Fr. 1'893.– (Überschussanteil bei Gesuchstellerin, 13% von Fr. 14'560.–) - Fr. 200.– (Kinderzulage) = (gerundet) Fr. 4'360.–. Die Gesuchstellerin kann ihre Lebenshaltungskosten von Fr. 6'165.– mit ihrem Einkommen von Fr. 2'170.– (50%-Erwerbsspensum) nicht decken. Betreuungsbedingt ist ihr Eigenversorgungsmanko jedoch lediglich im Umfang von Fr. 2'170.–, weshalb nur ein Betreuungsunterhalt in dieser Höhe geschuldet ist. Der eheliche Unterhalt beträgt Fr. 6'165.– (familienrechtliches Existenzminimum) + Fr. 4'268.– (limitierter Überschussanteil) - Fr. 2'170.– (Einkommen) - Fr. 2'170.– (Betreuungsunterhalt) = (gerundet) Fr. 6'095.–.

E. 3.3

Im Jahr 2020 beläuft sich das Gesamteinkommen der Familie auf Fr. 21'910.– (Fr. 2'170.– Gesuchstellerin, Fr. 19'540.– Gesuchsgegner und Fr. 200.– C._____) und steht den familienrechtlichen Existenzminima aller Beteiligten von Fr. 15'377.– (Fr. 5'176.– Gesuchstellerin, Fr. 7'929.– Gesuchsgegner und Fr. 2'272.– C._____) gegenüber. Somit resultiert ein Überschuss von Fr. 6'533.–. Dieser ist nach demselben Verteilungsschlüssel wie in den vorangehenden Jahren zu verteilen (40% Gesuchstellerin, 13% C._____ bei Gesuchstellerin und 47% Gesuchsgegner). Der Barunterhalt von C._____ beträgt Fr. 2'272.– (fa-

- 87 - milienrechtliches Existenzminimum) + Fr. 849.– (Überschussanteil bei Gesuchstellerin) - Fr. 200.– (Kinderzulage) = (gerundet) Fr. 2'920.–. Die Gesuchstellerin kann ihre Lebenshaltungskosten von Fr. 5'176.– mit ihrem Einkommen von Fr. 2'170.–

(50%-Erwerbsspensum) nicht decken. Betreuungsbedingt ist ihr Eigenversorgungsmanko jedoch lediglich im Umfang von Fr. 2'170.–, weshalb auch nur ein Betreuungsunterhalt in dieser Höhe geschuldet ist. Der eheliche Unterhalt beträgt Fr. 5'176.– (familienrechtliches Existenzminimum) + Fr. 2'613.– (Überschussanteil) - Fr. 2'170.– (Einkommen) - Fr. 2'170.– (Betreuungsunterhalt) = (gerundet) Fr. 3'450.–.

E. 3.4

Im Jahr 2021 beträgt das Gesamteinkommen der Familie Fr. 20'400.– (Fr. 2'170.– Gesuchstellerin, Fr. 17'980.– Gesuchsgegner und Fr. 250.– C._____) und steht den familienrechtlichen Existenzminima aller Beteiligten von Fr. 14'844.– (Fr. 5'158.– Gesuchstellerin, Fr. 6'563.– Gesuchsgegner und Fr. 3'123.– C._____) gegenüber. Somit resultiert ein Überschuss von Fr. 5'556.–. Dieser ist weiterhin im Verhältnis 40% Gesuchstellerin, 13% C._____ und 47% Gesuchsgegner zu verteilen. Der Barunterhalt von C._____ beträgt Fr. 3'123.– (familienrechtliches Existenzminimum) + Fr. 722.– (Überschussanteil bei Gesuchstellerin) - Fr. 250.– (Kinderzulage) = (gerundet) Fr. 3'595.–. Die Gesuchstellerin kann ihre Lebenshaltungskosten von Fr. 5'158.– mit ihrem Einkommen von Fr. 2'170.– (50%-Erwerbsspensum) nicht decken. Betreuungsbedingt ist ihr Eigenversorgungsmanko jedoch lediglich im Umfang von Fr. 2'170.–, weshalb auch nur ein Betreuungsunterhalt in dieser Höhe geschuldet ist. Der eheliche Unterhalt beträgt Fr. 5'158.– (familienrechtliches Existenzminimum) + Fr. 2'222.– (Überschussanteil) - Fr. 2'170.– (Einkommen) - Fr. 2'170.– (Betreuungsunterhalt) = (gerundet) Fr. 3'040.–.

E. 3.5

Im Jahr 2022 beläuft sich das Gesamteinkommen der Familie auf Fr. 22'590.– (Fr. 2'960.– Gesuchstellerin, Fr. 19'380.– Gesuchsgegner und Fr. 250.– C._____) und steht den familienrechtlichen Existenzminima aller Beteiligten von Fr. 16'330.– (Fr. 5'418.– Gesuchstellerin, Fr. 6'496.– Gesuchsgegner und Fr. 4'416.– C._____) gegenüber. Somit resultiert ein Überschuss von Fr. 6'260.–. Dieser ist nach demselben Verteilungsschlüssel wie in den vorangehen-

- 88 - den Phasen zu verteilen (40% Gesuchstellerin, 13% C._____ und 47% Gesuchsgegner). Der Barunterhalt von C._____ beträgt Fr. 4'416.– (familienrechtliches Existenzminimum) + Fr. 814.– (Überschussanteil bei Gesuchstellerin) - Fr. 250.– (Kinderzulage) = Fr. 4'980.–. Die Gesuchstellerin kann ihre Lebenshaltungskosten von Fr. 5'418.– mit ihrem Einkommen von Fr. 2'960.– (50%-Erwerbsspensum) nicht decken. Betreuungsbedingt ist ihr Eigenversorgungsmanko jedoch lediglich im Umfang von Fr. 2'960.–, weshalb auch nur ein Betreuungsunterhalt in dieser Höhe geschuldet ist. Der eheliche Unterhalt beträgt Fr. 5'418.– (familienrechtliches Existenzminimum) + Fr. 2'504.– (Überschussanteil) - Fr. 2'960.– (Einkommen) - Fr. 2'960.– (Betreuungsunterhalt) = (gerundet) Fr. 2'000.–.

E. 3.6

Vom 1. Januar 2023 bis zum 31. August 2023 beträgt das Gesamteinkommen der Familie Fr. 27'590.– (Fr. 3'070.– Gesuchstellerin, Fr. 24'270.– Gesuchsgegner und Fr. 250.– C._____. Diesem stehen die familienrechtlichen Existenzminima von Fr. 17'039.– (Fr. 6'119.– Gesuchstellerin, Fr. 6'405.– Gesuchsgegner und Fr. 4'515.– C._____) gegenüber. Es resultiert ein Überschuss von Fr. 10'551.–. Dieser ist nach demselben Verteilungsschlüssel wie in den vorangehenden Phasen zu verteilen (40% Gesuchstellerin, 13% C._____ und 47% Gesuchsgegner). Der Barunterhalt von C._____ beträgt Fr. 4'515.– (familienrechtli-

ches Existenzminimum) + Fr. 1'372.– (Überschussanteil bei Gesuchstellerin) - Fr. 250.– (Kinderzulage) = (gerundet) Fr. 5'635.–. Die Gesuchstellerin kann ihre Lebenshaltungskosten von Fr. 6'119.– mit ihrem Einkommen von Fr. 3'070.– (65%-Erwerbsspensum) nicht decken. Auch bei einer 100%-Erwerbstätigkeit und einem Einkommen von gerundet Fr. 4'700.– könnte die Gesuchstellerin jedoch nicht vollständig für ihre Lebenshaltungskosten aufkommen. Ihr Eigenversorgungsmanko ist daher nur im Umfang von Fr. 1'630.– betreuungsbedingt, weshalb auch nur ein Betreuungsunterhalt in dieser Höhe geschuldet ist. Der eheliche Unterhalt beträgt damit Fr. 6'119.– (familienrechtliches Existenzminimum) + Fr. 4'220.– (Überschussanteil) - Fr. 3'070.– (Einkommen) - Fr. 1'630.– (Betreuungsunterhalt) = (gerundet) Fr. 5'640.–.

E. 3.7

Vom 1. September 2023 bis zum 28. Februar 2025 beträgt das Gesamteinkommen der Familie Fr. 28'220.– (Fr. 3'700.– Gesuchstellerin, Fr. 24'270.– Gesuchsgegner und Fr. 250.– C.____). Diesem stehen die familienrechtlichen Existenzminima von Fr. 15'578.– (Fr. 6'069.– Gesuchstellerin, Fr. 7'074.– Gesuchsgegner und Fr. 2'435.– C.____) gegenüber. Es resultiert ein Überschuss von Fr. 12'642.–. Dieser ist grundsätzlich nach demselben Verteilungsschlüssel wie in den vorangehenden Phasen zu verteilen (40% Gesuchstellerin, 13% C.____ und 47% Gesuchsgegner). Damit übersteigt der Überschussanteil der Gesuchstellerin mit Fr. 5'057.– jedoch jenen während des Zusammenlebens. Er ist deshalb auf Fr. 4'268.– zu beschränken (oben E. III. A.6). Der Anteil von C.____ bei beiden Elternteilen beliefe sich auf Fr. 2'528.– (20% von Fr. 12'642.–), was seinen Überschussanteil während des Zusammenlebens von Fr. 2'134.– ebenfalls übersteigt (oben E. III. A.6). Die Leistungsfähigkeit des Gesuchsgegners ist im Vergleich zum Referenzjahr 2016 nicht gestiegen (Fr. 27'270.– Einkommen und Fr. 8'569.– Bedarf, oben E. III. A.2.1 und E. III. A.5.4), weshalb auch der Überschussanteil von C.____ seine Obergrenze im Überschussanteil während des Zusammenlebens und damit bei Fr. 2'134.– bzw. auf Seiten der Gesuchstellerin bei gerundet Fr. 1'387.– (13% des damaligen Überschusses von Fr. 10'669.–) findet. Der Barunterhalt von C.____ beträgt demzufolge Fr. 2'435.– (familienrechtliches Existenzminimum) + Fr. 1'387.– (limitierter Überschussanteil bei Gesuchstellerin) - Fr. 250.– (Kinderzulage) = (gerundet) Fr. 3'570.–. Die Gesuchstellerin kann ihre Lebenshaltungskosten von Fr. 6'069.– mit ihrem Einkommen von Fr. 3'770.– (80%-Erwerbsspensum) nicht decken. Dies könnte sie jedoch auch mit einem Vollzeitverdienst von Fr. 4'700.– nicht, weshalb ihr betreuungsbedingtes Manko lediglich Fr. 930.– beträgt. Daher ist nur ein Betreuungsunterhalt in der Höhe von Fr. 930.– geschuldet. Der eheliche Unterhalt beträgt Fr. 6'069.– (familienrechtliches Existenzminimum) + Fr. 4'268.– (limitierter Überschussanteil) - Fr. 3'700.– (Einkommen) - Fr. 930.– (Betreuungsunterhalt) = (gerundet) Fr. 5'705.–.

E. 3.8

Ab dem 1. März 2025 beträgt das Gesamteinkommen der Familie Fr. 29'220.– (Fr. 4'700.– Gesuchstellerin, Fr. 24'270.– Gesuchsgegner und Fr. 250.– C.____) und steht den familienrechtlichen Existenzminima aller Beteiligten von Fr. 15'884.– (Fr. 6'012.– Gesuchstellerin, Fr. 7'381.– Gesuchsgegner und Fr. 2'491.– C.____) gegenüber. Somit resultiert ein Überschuss von Fr. 13'336.–. Dieser ist grundsätzlich nach demselben Verteilungsschlüssel wie in

- 90 - den vorangehenden Phasen zu verteilen (40% Gesuchstellerin, 13% C._____ und 47% Gesuchsgegner). Damit übersteigt der Überschussanteil der Gesuchstellerin mit Fr. 5'334.- jedoch jenen während des Zusammenlebens. Er ist deshalb auf Fr. 4'268.- zu beschränken (oben E. III. A.6). Der Anteil von C._____ bei beiden El-ternteilen belief sich auf Fr. 2'667.- (20% von Fr. 13'336.-), was seinen Überschussanteil während des Zusammenlebens von Fr. 2'134.- übersteigt (oben E. III. A.6). Die Leistungsfähigkeit des Gesuchsgegners ist im Vergleich zum Referenzjahr 2016 nicht gestiegen (Fr. 27'270.- Einkommen und Fr. 8'569.- Bedarf, oben E. III. A.2.1 und E. III. A.5.4), weshalb auch der Überschussanteil von C._____ seine Obergrenze im Überschussanteil während des Zusammenlebens und damit auf Seiten der Gesuchstellerin bei Fr. 1'387.- findet. Der Barunterhalt von C._____ beträgt demzufolge Fr. 2'491.- (familienrechtliches Existenzminimum) + Fr. 1'387.- (limitierter Überschussanteil bei Gesuchstellerin) - Fr. 250.- (Kinderzulage) = (gerundet) Fr. 3'630.-. Ein Betreuungsunterhalt ist nicht mehr geschuldet, da C._____ keiner Betreuung mehr Bedarf und der Gesuchstellerin in diesem Zeitpunkt ein 100%-Erwerbsumsatz anzurechnen ist. Das Eigenversorgungsmanko der Gesuchstellerin ist somit nicht mehr betreuungsbedingt. Der eheliche Unterhalt beträgt demnach Fr. 6'012.- (familienrechtliches Existenzminimum) + Fr. 4'268.- (limitierter Überschussanteil) - Fr. 4'700.- (Einkommen) = (gerundet) Fr. 5'580.-. 4. Ergebnis Unterhaltsbeiträge 4.1. Zur Vereinfachung ist für die vergangene Zeitspanne vom 1. August 2018 bis zum 31. Dezember 2022 ein Durchschnitt zu bilden. Es resultiert ein Barunterhaltsbeitrag von Fr. 3'845.- ($(5 \times \text{Fr. } 2'705.- + 12 \times \text{Fr. } 4'360.- + 12 \times \text{Fr. } 2'920.- + 12 \times \text{Fr. } 3'595.- + 12 \times \text{Fr. } 4'980.-) / 53$), ein Betreuungsunterhalt von gerundet Fr. 2'330.- ($(5 \times \text{Fr. } 1'990.- + 36 \times \text{Fr. } 2'170.- + 12 \times \text{Fr. } 2'960.-) / 53$) sowie ein Ehegattenunterhaltsbeitrag von gerundet Fr. 3'645.- ($(5 \times \text{Fr. } 3'635.- + 12 \times \text{Fr. } 6'095.- + 12 \times \text{Fr. } 3'450.- + 12 \times \text{Fr. } 3'040.- + 12 \times \text{Fr. } 2'000.-) / 53$). 4.2. Zusammenfassend ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin folgende monatliche Kinderunterhaltsbeiträge, zuzüglich allfälliger vertraglicher oder gesetzlicher Familienzulagen, für C._____ zu bezahlen, zahlbar jeweils auf

- 91 - den Ersten eines jeden Monats im Voraus: - Fr. 6'175.- (davon Fr. 2'330.- als Betreuungsunterhalt) rückwirkend vom 1. August 2018 bis zum 31. Dezember 2022 (inkl. anteilmässige Kosten für die Privatschule von August 2021 bis und mit Dezember 2022), - Fr. 7'265.- (davon Fr. 1'630.- als Betreuungsunterhalt) vom 1. Januar 2023 bis zum 31. August 2023 (inkl. anteilmässige Kosten für die Privatschule von Januar 2023 bis und mit Juli 2023), - Fr. 4'500.- (davon Fr. 930.- als Betreuungsunterhalt) vom 1. September 2023 bis zum 28. Februar 2025, - Fr. 3'630.- vom 1. März 2025 für die weitere Dauer des Getrenntlebens. 4.3. Zudem ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin für sich persönlich folgende Ehegattenunterhaltsbeiträge zu bezahlen, zahlbar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats im Voraus: - Fr. 3'645.- rückwirkend vom 1. August 2018 bis zum 31. Dezember 2022, - Fr. 5'640.- vom 1. Januar 2023 bis zum 31. August 2023, - Fr. 5'705.- vom 1. September 2023 bis zum 28. Februar 2025, - Fr. 5'580.- vom 1. März 2025 für die weitere Dauer des Getrenntlebens. 5. Bereits bezahlte Unterhaltsbeiträge 5.1. Die Vorinstanz erwog, der Gesuchsgegner reiche für die Glaubhaftmachung des von ihm bezahlten Unterhalts von August 2018 bis Mai 2020 zwei Tabellen ein, welche er zum integrierenden Bestandteil seiner Ausführungen bzw. seiner Eingabe erkläre. Damit sei er seiner Substantiierungspflicht jedoch nicht nachgekommen, nachdem die Gesuchstellerin erklärt habe, bei gewissen geltend gemachten Zahlungen wisse sie nicht, wofür die Ausgabe bestimmt gewesen sei bzw. sei diese nicht für sie bestimmt gewesen. So lasse sich

den Tabellen lediglich der ausgegebene Betrag und das Geschäft entnehmen. Jedoch sei nicht er-

- 92 - sichtlich, was konkret gekauft worden sei und ob dies tatsächlich für C._____ bzw. die Gesuchstellerin gewesen sei. Dazu komme, dass bei gewissen Positionen wie Abklärung bei V._____, Schülerferienlager, Skiausrüstung von ausserordentlichen Kosten auszugehen sei, die entsprechend nicht an die geschuldeten Unterhaltsbeiträge angerechnet werden könnten, sondern von den Parteien je zur Hälfte zu bezahlen seien. Damit habe der Gesuchsgegner nicht glaubhaft gemacht, wie viel er über die anerkannten monatlichen Unterhaltszahlungen von Fr. 7'000.– bis August 2019 bzw. danach Fr. 8'500.– geleistet habe. Dem Gesuchsgegner sei somit bis und mit Mai 2020 ein Betrag von insgesamt Fr. 167'500.– (13 x Fr. 7'000.– + 9 x Fr. 8'500.–) an die zuzusprechenden Unterhaltsbeiträge anzurechnen (Urk. 119 S. 42). In Dispositiv-Ziffer 6 ihres Urteils hielt die Vorinstanz fest, dass der Gesuchsgegner seiner Unterhaltspflicht bereits im Umfang Fr. 167'500.– nachgekommen sei (Urk. 119 S. 46). 5.2. Der Gesuchsgegner moniert, die Vorinstanz habe sich nur mit seinen geltend gemachten Unterhaltszahlungen vor Einleitung des Scheidungsverfahrens befasst und daher in den Erwägungen festgehalten, dass er bis und mit Mai 2020 Fr. 167'500.– bezahlt habe. Sie hätte sich jedoch auch mit allen nachfolgenden Zahlungen befassen müssen (Urk. 118 Rz. 58–60). Weiter bemängelt er, dass die Vorinstanz im Dispositiv nur die Höhe der geleisteten Zahlungen, nicht jedoch den Zeitraum festgehalten habe. Somit würden mindestens Zahlungen von Fr. 192'441.30 nicht berücksichtigt bzw. müsste er diese zweimal bezahlen, was nicht angehe (Urk. 118 Rz. 64). In seiner Berufungsschrift macht der Gesuchsgegner geltend, von August 2018 bis und mit Januar 2022 Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 7'000.– bzw. ab dem 27. August 2019 monatlich Fr. 8'500.– über insgesamt Fr. 337'500.– geleistet zu haben, was von der Gesuchstellerin anerkannt worden sei. Zudem habe er Fr. 430.– für den Judo-Kurs von C._____, Fr. 559.30 Schulmaterial, Fr. 750.– Anzahlung Schulgeld und Fr. 20'435.– Schulgeld geleistet, was von der Gesuchstellerin ebenfalls anerkannt bzw. nicht bestritten worden sei. Weiter habe er Fr. 267.– für das ÖV-Abo von C._____ bezahlt (Urk. 118 Rz. 61). Für Februar 2022 habe er sodann wiederum Fr. 8'500.– bezahlt (Urk. 118 Rz. 63). Er beantragt in seiner Berufungsschrift, dass er für berechtigt zu er-

- 93 - klären sei, an die Unterhaltsbeiträge die bereits geleisteten Zahlungen anzurechnen, eventualiter sei festzuhalten, dass er für die Zeit von August 2018 bis und mit Februar 2022 Unterhaltsbeiträge von Fr. 368'441.– geleistet habe (Urk. 118 S. 3). 5.3. Die Gesuchstellerin anerkennt in der Berufungsantwortsschrift Unterhaltszahlungen bis und mit März 2022 über insgesamt Fr. 354'000.– sowie die bezahlten Kosten für den Judo-Kurs von Fr. 430.–. Auch anerkennt sie, dass der Gesuchsgegner Fr. 750.– und Fr. 20'435.– für die Schulkosten bezahlte. Betreffend das Schulmaterial macht sie geltend, dass unklar sei, für was der Betrag von Fr. 559.30 sei, da keine Belege eingereicht worden seien. Zudem habe der Gesuchsgegner beantragt, die Kosten für die Privatschule zusätzlich zum Unterhalt zu bezahlen, weshalb diese Zahlungen nicht beim Unterhaltsbeitrag anzurechnen seien (Urk. 126 Rz. 40 f.). 5.4. Mit Eingabe vom 4. Mai 2022 liess der Gesuchsgegner ausführen, auch für die Monate März, April und Mai 2022 wieder Unterhaltszahlungen von je Fr. 8'500.– geleistet zu haben. Zudem legte er eine Rechnung betreffend das Schulmaterial über Fr. 559.30 ins Recht (Urk. 132 Rz. 41 f.; Urk. 134/6). Sein Rechtsbegehren passte er auf Fr. 393'941.– an (Urk. 132 S. 3). Mit Eingaben vom 13. Juni 2022 (Urk. 142), 8. Juli 2022 (Urk. 148), 23. August 2022 (Urk. 152), 3. Oktober 2022 (Urk. 157) sowie 20. April 2023

(Urk. 187) machte er geltend, auch für die Monate Juni 2022 bis und mit Mai 2023 jeweils Fr. 8'500.– bezahlt zu haben. Zudem habe er am 29. August 2022 die Hälfte des Schulgelds von Fr. 10'592.50 (Urk. 157), am 19. Dezember 2022 die Hälfte der Kosten für den Gymiprüfungs- vorbereitungskurs von Fr. 1'140.– sowie am 27. März 2023 die Hälfte für Nachhil- fekosten von Fr. 912.50 bezahlt (Urk. 187). 5.5. Wird ein Unterhaltsschuldner – wie vorliegend – rückwirkend zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen verpflichtet, sind schon erbrachte Unterhaltszahlungen zu berücksichtigen bzw. anzurechnen, zumal der Unterhaltsschuldner nicht zu Zah- lungen verpflichtet werden darf, welche zur Zeit der Festsetzung der Unterhalts- beiträge bereits durch Tilgung untergegangen sind. Wenn ein Unterhaltsschuldner bereits erbrachte Unterhaltsleistungen geltend macht, ist gestützt auf die Behaup- tungen und die im Verfahren offerierten Beweise zu prüfen, inwieweit die Beträge

- 94 - an die ausstehende Schuld angerechnet werden können (vgl. ZR 107 Nr. 60 m.w.H.; siehe auch OGer ZH LE180050 vom 08.02.2019, E. III. 9.6). 5.6. Unbestritten geblieben und ausgewiesen sind monatliche Unterhaltszahlun- gen in der Höhe von Fr. 7'000.– bzw. Fr. 8'500.– für den Zeitraum August 2018 bis und mit April 2023 (Unterhalt für Mai 2023) über einen Gesamtbetrag von Fr. 473'500.– (Urk. 126 Rz. 40; Urk. 138 Rz. 19; Urk. 144/1; Urk. 149/1; Urk. 154/1; Urk. 158/1–2; Urk. 188/1). Weiter anerkannt und ausgewiesen sind Fr. 430.– für den Judo-Kurs von C. _____ (Urk. 78/16; Urk. 126 Rz. 40). Betreffend das ÖV-Abo liess die Gesuchstellerin ausführen, dass C. _____ für die Schule le- diglich ein 2-Zonenabo für Fr. 570.– benötige. Das 3-Zonenabo benötige er ledig- lich für den Weg nach U. _____ zum Gesuchsgegner. Der Betrag von Fr. 267.– sei daher nicht anzurechnen (Urk. 99 Rz. 31). Da die Vorinstanz bei C. _____ jedoch ein 3-Zonenabo für jährlich Fr. 837.– im Bedarf anrechnete (Urk. 119 S. 19), was von den Parteien im Berufungsverfahren nicht beanstandet wird (vgl. oben E. III. B.2.3), ist der vom Gesuchsgegner bezahlte Betrag von Fr. 267.– (Urk. 96/18) entgegen der Auffassung der Gesuchstellerin zu berücksichtigen. Weiter sind Fr. 750.– Anzahlung Schulgeld, Fr. 20'435.– Schulgeld und Fr. 10'952.50 Schul- geld anerkannt und belegt (Urk. 126 Rz. 41; Urk. 159/3; Urk. 188/1). Entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin (Urk. 126 Rz. 41) sind diese Kosten an die Unter- haltszahlungen anzurechnen, da – wie gezeigt (oben E. III. B.2.3.5.5) – die Kos- ten für die Privatschule Teil des vom Gesuchsgegner geschuldeten Unterhaltsbe- trags für C. _____ bilden. Die Kosten für das Schulmaterial über Fr. 559.30 sind ebenfalls belegt (Urk. 134/6). Sie stehen im Zusammenhang mit der Privatschule (vgl. Urk. 134/6). Auch wenn diese Kosten nicht separat in den Bedarf von C. _____ aufgenommen wurden (vgl. oben E. III. B.2.3.7), rechtfertigt es sich an- gesichts des hohen Überschussanteils von C. _____, die Kosten aus den Unter- haltszahlungen zu begleichen. Entsprechend ist auch diese Zahlung des Ge- suchsgegners anzurechnen. Anders verhält es sich hingegen bei den Kosten für den Gymiprüfungsvorbereitungskurs von Fr. 1'140.– und die Nachhilfekosten von Fr. 912.50. Dabei handelt es sich um einmalige Kosten und damit um ausseror- dentliche Kinderkosten. Der Gesuchsgegner bezahlte auch jeweils nur die Hälfte dieser Kosten (Urk. 187 S. 1). Sie sind daher nicht anzurechnen. Im Ergebnis ist

- 95 - somit festzuhalten, dass der Gesuchgegner seiner Unterhaltspflicht für den Zeit- raum vom 1. August 2018 bis zum 30. April 2023 (inkl. Unterhalt für den Monat Mai) bereits im Umfang von gerundet Fr. 506'894.– nachgekommen ist. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Der vorinstanzliche Kostenentscheid wurde von den Parteien im Berufungs- verfahren nicht thematisiert und erscheint auch unter Berücksichtigung der

anzu- passenden Unterhaltsbeiträge weiterhin als angemessen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend (Art. 106 ff. ZPO). Das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Urk. 119 Dispositiv-Ziffern 7, 8 und 9) ist daher zu bestätigen. 2. In Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b sowie § 12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG ist die Entscheidunggebühr für das Berufungsverfahren auf Fr. 8'000.– festzusetzen. 3. Im Rechtsmittelverfahren gelten dieselben Verteilungsgrundsätze wie vor erster Instanz (Art. 106 ff. ZPO). Berufungsgegenstand bilden vorliegend die Kinderunterhaltsbeiträge – und damit ausschliesslich vermögensrechtliche Kinderbe- lange – sowie die Unterhaltsbeiträge für die Gesuchstellerin persönlich. Die Prozesskosten sind daher in Anwendung von Art. 106 ZPO zu verteilen. Der Gesuchsgegner beantragt mit seiner Berufung eine Reduktion der Unterhaltsbeiträge auf insgesamt Fr. 680'327.– ([36 Monate à Fr. 2'765.– + Fr. 2'122.– + Fr. 4'220.] + [6 Monate à Fr. 2'490.– + Fr. 5'675.–] + [18 Monate à Fr. 2'850.– + Fr. 3'530.–] + [18 Monate à Fr. 2'985.– + Fr. 4'070.–] + [11 Monate à Fr. 2'985.– + Fr. 2'620.–, gerechnet bis Ende Dezember 2025], Urk. 118 S. 2 f.). Zuzüglich der Kosten für die Privatschule von August 2021 bis Ende Juli 2023 über insgesamt Fr. 43'090.– (oben E. III. B.2.3.5.5) ergibt sich ein Gesamtbetrag von Fr. 723'417.–. Die Gesuchstellerin ersucht um Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 126 S. 2), mit welchem der Gesuchsgegner zu Unterhaltszahlungen an C._____ und die Gesuchstellerin persönlich von monatlich Fr. 13'399.– (Fr. 7'474.– Kinderunterhalt

- 96 - und Fr. 5'925.– Ehegattenunterhalt) verpflichtet wurde (Urk. 119 S. 46). Von August 2018 bis Ende Dezember 2025 (89 Monate) ergibt dies ein Gesamtbetrag von Fr. 1'192'511.–. Neu gesprochen werden insgesamt Fr. 899'490.– ([53 Monate à Fr. 3'845.– + Fr. 2'330.– + Fr. 3'645.–] + [8 Monate à Fr. 5'635.– + Fr. 1'630.– + Fr. 5'640.–] + [18 Monate à Fr. 3'570.– + Fr. 930.– + Fr. 5'705.–] + [10 Monate à Fr. 3'630.– + Fr. 5'580.–, gerechnet bis Ende Dezember 2025]). Damit obsiegt der Gesuchsgegner zu rund 60%. Entsprechend sind die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens dem Gesuchsgegner im Umfang von 3'200.– und der Gesuchstellerin im Umfang von Fr. 4'800.– aufzuerlegen. Die Kosten sind mit dem vom Gesuchsgegner geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5'500.– (Urk. 123) zu verrechnen. Die Gesuchstellerin ist zu verpflichten, dem Gesuchsgegner den Kostenvorschuss im Umfang von Fr. 2'300.– zurückzuerstatten (Art. 111 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO). Im Mehrbetrag stellt die Gerichtskasse Rechnung. 4. Des Weiteren ist die Gesuchstellerin dem Antrag des Gesuchsgegners entsprechend (Urk. 118 S. 3) zu verpflichten, diesem für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung zu bezahlen. Die volle Entschädigung ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und Abs. 3, § 11 Abs. 1–3 und § 13 Abs. 1 und Abs. 2 AnwGebV auf Fr. 6'000.– zuzüglich Mehrwertsteuer von Fr. 462.– festzusetzen. Die auf 20% reduzierte Parteientschädigung beträgt demnach Fr. 1'292.40. Es wird beschlossen: 1. Es wird vorgemerkt, dass die Dispositiv-Ziffern 1, 2 und 3 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, vom 28. Januar 2022 in Rechtskraft erwachsen sind. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis.

- 97 - Es wird erkannt: 1. Die Verfügung des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, vom 28. Januar 2022 wird ersatzlos aufgehoben. 2. Dispositiv-Ziffern 4, 5 und 6 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, vom 28. Januar 2022 werden aufgehoben und wie folgt ersetzt: "4. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin folgende monatliche Kinderunterhaltsbeiträge, zuzüglich allfälliger vertraglicher oder gesetzlicher

Familienzulagen, für C._____ zu bezahlen, zahlbar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats im Voraus: - Fr. 6'175.– (davon Fr. 2'330.– als Betreuungsunterhalt) rückwirkend vom 1. August 2018 bis zum 31. Dezember 2022 (inkl. anteilmässige Kosten für die Privatschule von August 2021 bis und mit Dezember 2022), - Fr. 7'265.– (davon Fr. 1'630.– als Betreuungsunterhalt) vom 1. Januar 2023 bis zum 31. August 2023 (inkl. anteilmässige Kosten für die Privatschule von Januar 2023 bis und mit Juli 2023), - Fr. 4'500.– (davon Fr. 930.– als Betreuungsunterhalt) vom 1. September 2023 bis zum 28. Februar 2025, - Fr. 3'630.– vom 1. März 2025 für die weitere Dauer des Getrenntlebens. 5. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für sich persönlich folgende Ehegattenunterhaltsbeiträge zu bezahlen, zahlbar jeweils auf den Ersten eines jeden Monats im Voraus: - Fr. 3'645.– rückwirkend vom 1. August 2018 bis zum 31. Dezember 2022,

- 98 - - Fr. 5'640.– vom 1. Januar 2023 bis zum 31. August 2023, - Fr. 5'705.– vom 1. September 2023 bis zum 28. Februar 2025, - Fr. 5'580.– vom 1. März 2025 für die weitere Dauer des Getrenntlebens. 6. Es wird festgehalten, dass der Gesuchsgegner vom 1. August 2018 bis zum 30. April 2023 in Anrechnung an seine Unterhaltspflicht gemäss den vorstehenden Ziffern 4 und 5 bereits Fr. 506'894.– bezahlt hat." 3. Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen. 4. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositiv- Ziffern 7, 8 und 9) wird bestätigt. 5. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 8'000.– festgesetzt. 6. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Gesuchstellerin im Umfang von Fr. 4'800.– und dem Gesuchsgegner im Umfang von Fr. 3'200.– auferlegt und mit dem vom Gesuchsgegner geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 5'500.– verrechnet. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, dem Gesuchsgegner den geleisteten Vorschuss im Umfang von Fr. 2'300.– zu ersetzen. Im Mehrbetrag stellt die Gerichtskasse Rechnung. 7. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, dem Gesuchsgegner für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'292.40 zu bezahlen. 8. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsgegner unter Beilage der Doppel von Urk. 191, Urk. 192 und Urk. 193/1–3, an das Migrationsamt des Kantons Zürich mit Formular sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

- 99 - 9. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 90 und Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 12. Juli 2023 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw N. Paszehr versandt am: lm

E. 8

und 9) erfolgt ohnehin keine Vormerknahme der (Teil-)Rechtskraft (Art. 318 Abs. 3 ZPO).

E. 11

Februar 2022, dass ihr spätestens ab Februar 2022 ein hypothetischen Einkommen in der Höhe von Fr. 5'750.– (80%-Pensum) und ab Februar 2025 ein solches in der Höhe von Fr. 7'200.– (100%-Pensum) anzurechnen sei (Urk. 118 Rz. 41 und Rz. 46). Zur Begründung führt er aus, dass die Gesuchstellerin seit 2015 für G. _____ arbeite. Im Jahr 2016 habe sie das ganze Jahr in einem 50%-Arbeitspensum gearbeitet und dabei Fr. 38'508.– netto verdient. Im Jahr 2017 habe sie Fr. 45'509.– netto erhalten (Urk. 24 Rz. 50; Urk. 58 Rz. 50). Im Vergleich zu diesen Jahren sei ihr aktuelles Einkommen ungewöhnlich tief. Daher könne nicht auf diesen faktischen Zustand abgestellt werden (Urk. 24 Rz. 52). Es bestehe

- 36 - gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Vermutung, dass das Einkommen gemäss Salarium tatsächlich erzielbar sei. Mit einem 50%-Pensum könne die Gesuchstellerin ein monatliches Einkommen von Fr. 3'600.– erzielen, zumal sie im Jahr 2016 mit einem 50%-Pensum bereits Fr. 38'508.– verdient habe (Urk. 58 Rz. 55; Urk. 118 Rz. 40). Der Gesuchsgegner bestreitet, dass eine Erhöhung des Arbeitspensums bei G. _____ nicht möglich sei, und macht geltend, auch wenn dies der Fall wäre, müsste sich die Gesuchstellerin eine andere Stelle suchen (Urk. 58 Rz. 56; Urk. 76 Rz. 82; Urk. 132 Rz. 30). Die Wirtschaft sei heute sehr international. Deutschkenntnisse seien da von untergeordneter Bedeutung. In der Finanz-, Werbe-, Sportwelt sei Englisch die allseits verwendete Sprache. Da es in der Schweiz nur wenige Arbeitnehmer gebe, die Japanisch sprechen und schreiben könnten und auch mit der japanischen Kultur bestens vertraut seien, verfüge die Gesuchstellerin aufgrund ihrer Herkunft über einen sogenannten "unique selling point" (Urk. 58 Rz. 56; Urk. 132 Rz. 25). Die Gesuchstellerin könnte im Bereich Werbung und Marktforschung als Marketingfachfrau tätig sein, denn als solche sei sie bei G. _____ tätig (Urk. 24 Rz. 52; Urk. 132 Rz. 24). Offensichtlich habe die Gesuchstellerin auch nicht ernsthaft eine neue Stelle gesucht, habe sie sich doch im Zeitraum November 2019 bis Mai 2020 gerade einmal auf vier Stellen beworben. Im Zeitraum Juni 2020 bis Januar 2021 habe sie ein Inserat ausgedruckt, auf welches sie sich offenbar nicht beworben habe. Auch die elf Bewerbungen von Januar bis Juni 2021 (sechs Monate) und die zwei Bewerbungen von Juni 2021 bis und mit März 2022 (zehn Monate) seien deutlich zu wenig (Urk. 132 Rz. 27; Urk. 146 Rz. 14). Die Gesuchstellerin habe sogar ein Stellenangebot für eine Teilzeitstelle als Japanisch-Lehrerin abgelehnt, weil sie die Stunden abends hätte geben müssen. Dabei hätte sich das ideal mit ihrer Tätigkeit für G. _____ kombinieren lassen und er hätte C. _____ gerne betreut. Die Gesuchstellerin habe es also absichtlich unterlassen, ein Einkommen zu erzielen, das sie tatsächlich hätte erzielen können (Urk. 94 Rz. 39; Urk. 132 Rz. 27). Erst im April 2022, wohl aufgrund seiner Ausführungen in der Berufungsbegründung, habe die Gesuchstellerin ein paar Bewerbungen mehr verfasst. Aufgrund der eingereichten Unterlagen sei unklar, ob sie sich tatsächlich bei der I. _____, der J. _____, der K. _____ GmbH und bei der L. _____ beworben habe. Festzuhal-

- 37 - ten sei, dass sich die Gesuchstellerin offenbar in zwei Monaten (April und Mai 2022) auf maximal 18 Stellen beworben habe. Selbst das RAV verlange mindestens zehn bis zwölf Bewerbungen pro Monat. Jedenfalls könne aus diesen 18 Bewerbungen während zwei Monaten nicht geschlossen werden, dass die Gesuchstellerin keine Möglichkeit habe, eine neue Stelle zu finden. Immerhin sei sie bei der M. _____ sogar zu zwei Interviews eingeladen worden, was zeige, dass sie eine neue Stelle finden könne. Sodann sei offensichtlich, dass sich die Gesuchstellerin auf ein sehr beschränktes Berufsfeld fokussiere; Bewerbungen für Sprachschulen, Finanzinstitute, Reisebüros etc. fehlten (Urk.

146 Rz. 14 f.). Nachdem die Gesuchstellerin nach eigenem Bekunden mit der Organisation von Unterkünften befasst sei, wäre sie für eine Arbeitsstelle in der Tourismusbranche bestens qualifiziert (Urk. 94 Rz. 40; Urk. 132 Rz. 29). Eine Tätigkeit im Tourismusbereich erfordere auch keinen "24 stündigen Bereitschaftsdienst" und gehöre nicht per se zum "Niedriglohn Bereich". Auch wäre der Gesuchstellerin eine Tätigkeit im Gastgewerbe zumutbar (Urk. 132 Rz. 29; Urk. 146 Rz. 16). Die Gesuchstellerin bemühe sich nicht ausreichend um ein höheres Einkommen (Urk. 94 Rz. 41; Urk. 132 Rz. 27).

E. 16

Lebensjahres 100% zu arbeiten (BGE 144 III 481 E. 4.7.6). Um die Höhe des Einkommens zu ermitteln, kann das Gericht die Lohnstrukturerhebungen (LSE) des Bundesamtes für Statistik heranziehen. Ausgehend davon im Sinn einer tatsächlichen Vermutung darf darauf geschlossen werden, dass der betreffende Lohn im Einzelfall tatsächlich erzielbar ist (BGer 5A_994/2018 vom 29. Oktober 2019, E. 6.2.2, m.w.H.). Die Unmöglichkeit, ein bestimmtes Einkommen zu erzielen, kann eine Partei insbesondere durch den Nachweis ernsthafter vergeblicher Suchbemühungen und mittels Erfahrungswerten darlegen, welche die fehlende Möglichkeit einer entsprechenden Anstellung aufzeigen (BGer 5A_467/2020 vom 7. September 2020, E. 4.2). Bei der Frage nach dem Zeitpunkt der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens gilt es zu berücksichtigen, dass dem Betroffenen eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen ist, um die rechtlichen Vorgaben in die Wirklichkeit umzusetzen (BGE 129 III 417 E. 2.2 m.w.H.; BGer 5P.388/2003 vom 7. Januar 2004, E. 1.1). Dabei muss die Übergangsfrist ihrem Zweck und den Umständen angemessen sein (vgl. BGer 5C.138/2006 vom 18. Juli 2006, E. 3, m.w.H.). In der Regel beträgt die Übergangsfrist drei bis sechs Monate (OGer ZH LE150008 vom 26.10.2015, E. III. 4.2). Eine rückwirkende Anrechnung des hypothetischen Ein-

- 41 -
kommens ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn der betroffenen Person ein unredliches Verhalten vorgeworfen werden kann oder wenn die geforderte Umstellung in ihren Lebensverhältnissen und das Erfordernis eines vermehrten beruflichen Einsatzes für sie vorhersehbar gewesen sind (Maier, Die konkrete Berechnung von Unterhaltsansprüchen im Familienrecht, dargestellt anhand der Praxis der Zürcher Gerichte seit Inkraftsetzung der neuen ZPO, FamPra.ch 2014 S. 302 ff., S. 342 m.w.H.). Diese Voraussetzbarkeit kann grundsätzlich frühestens mit der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils bejaht werden (vgl. statt vieler: OGer ZH LZ180018 vom 07.05.2019, E. III. 2.1.4.5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.